Hs. NF 78-1.

Jul. Reen
stud. jur.
1873.

I

II

Deutsches Privatrecht

mit Einschluß des

Handels- Wechsel- und See-Rechts

[illegible]

von

Prof. Dr. Wasserschleben.

im

Sommersemester 1873.

Hs NF 78-1

Universitäts-Bibliothek GIESSEN

Bibliothek
der
Ludwigs-Universität
Gießen

*1943 | 44 A. 41 B. 11,

Inhaltsverzeichniss.

Einleitung:

§1. Begriff des deutschen Privatrechts ..... Seite 1
Die Theilung des deutschen gemeinen Rechts zer-
fällt in sieben
Bücher:

I Buch: Personenrecht.
II Buch: Familienrecht.
III Buch: Vermögensrecht.
IV Buch: Obligationenrecht mit Einschluß des Handels-, Wechsel- und Seerechts.
V Buch: Erbrecht.
VI Buch: Liegenschaftsrecht.
VII Buch: Einige eigenthümliche Rechtsinstitute, Bestimmungen zum obligationen- und erbrechtlichen Begriffsgebiete [die Lasten des Grundeigenthums, Servituten etc.

Inhalt:

I Buch:

Rechtsquellen und Literatur

I Rechtsquellen:

§2 Allgemeines 6

Geschichte der deutschen Rechtsquellen von den ältesten Zeiten bis zur Entstehung partikularer Rechte. Entstehung der partikularen Rechte.

§3a Die Volksrechte 9

§3b Gegenwärtiger Bestand der Quellen:

§3c Verhältnis der einzelnen Rechtsquellen zueinander 10

§4 Verhältnis der einzelnen Rechtsquellen zueinander 11

§5 II. Literatur 17

II Buch:

Personenrecht:

§6 Beginn der Person und Rechtsfähigkeit 18

§7 Entmündigung und Tod

§8 Verschollenheit

§9 Das Geschlecht 22

§10 Der Adel 23

§11 Die Geschlechter

Einfluß des germanischen Rechtsdenkens.

§12 Die Ehe 26

§13 Der Adel 34

§14 Erwerb und Verlust des Adels 36

§15 Vorrechte des Adels. 39

§16 Der Bürgerstand 44

§17 Der Bauernstand 44

§18 Einfluß des Bürgerlichen Ehe auf die Geschlechter.

Fähigkeit 46

Dienstbarkeit 47

Geschäftsfähigkeit 48

Scholzenfähigkeit 49

§19 Das Bäuerliche Geschlecht 54

Scholzenfähigkeit 54

Anerbenfähigkeit oder Unfähigkeit 56

Die Hofgenossen 58

Handlungsfähigkeit 61

§20 Einfluß des Lehnsrechts auf die Geschlechtsfähigkeit

Verhältnis zwischen Ehemann und Ehefrau

Einfluß des Geschlechts der Geschlechtsfähigkeit. 62

§21 Das Bürgerliche Geschlecht 64

Einfluß des römischen auf die geschlechtliche Stellung.

I.

§22 Einfluß auf die Geschlechter 70

II. Geschlechtliche Stellung der Frau.

§23 Geschlechtliche Stellung 73

§24 Das Bürgerliche Geschlecht 77

Seite:

Dritte Abtheilung.

§25 Begriff und Art ... 78
§26 Die Gemeinden ... 82
§27 Die Dienste ... 86

III. Buch:

Vermögensrecht.

§28 Begriff und Eintheilung ... 91
Modificationen ... 95
§29 Grundsatz des Vermögensrechtes ... 99

Eigenthum:

§30 Begriff und Arten ... 100
§31 Ueber den Umfang des Eigenthumsrechtes im Allgemeinen ... 104

Verschiedene Erwerbsarten.

§32 Von der zweifachen Erwerbsart ... 105
§33 Von der Eigenthumserwerbung durch Uebergabe insbesondere ... 108

Ursprüngliche Erwerbsarten.

§34 Die Occupation ... 110
§35 Die Accession ... 113
§36 Die Specification, commixtio, praescriptio immemorialis ... 117
§37 Rücksicht des Eigenthumsrechtes ... 118
§38 Die Servituten im Allgemeinen ... 120
§39 Die Art- und Inhaltsverschiedenheit der Dienstbarkeiten ... 121
§40 Die Real- und Personalservituten ... 125
§41 Die Realservituten ... 126
§42 Gesetzliche Einräumung der Servituten ... 128
§43 Die Erwerbsarten der Real- und Personalservituten insbesondere ... 137
§44 Das ungetheilte Eigenthum ... 139
§45 Das Servitutsrecht des Miteigenthümers ... 146
§46 Die Theilung ... 147
Theilung gemeinschaftlicher Liegenschaften ... 150

Von den Pfandrechten:

§47 Begriff und Art ... 155
§48 Das Faustpfand ... 159
§49 Das Nutzpfand ... 174
§50 Das Hypothekarpfand ... 175
Von den Pfandrechten insbesondere:
§51 Im Allgemeinen ... 182
§52 Die Rechte und Pflichten des Pfandgläubigers ... 185
§53 Von den Pfandrechtsarten insbesondere ... 185
§53 Von den gesetzlichen Pfandrechten ... 191
§54 Verjährung ... 194

IV. Buch:

Obligationenrecht.

§55 Im Allgemeinen ... 199

Tit.
Vorbemerkungen:
§ 56 Von den Personen der Vorbemerkungen im Allgemeinen . . 202
§ 57 Von den persönlichen Rechten . . 204
§ 58 Von den sachenrechtlichen Rechten . . 206
§ 59 Von den Gegenständen an welchen Rechte begründet werden . . . 208
§ 60 Entstehungsgründe der Rechte . . . 215
§ 61 Obligationen und einseitige Handlungen, Verbrechen . . 218
Von den Bestandtheilen der Obligationen:
§ 62 Von der wesentlichen Natur der Contracte . . 220
§ 63 Wesentliche Arten der Contracte 225
§ 64 Entstehung, Gültigkeit und Ungültigkeit der Contracte . . 227
§ 65 Folgen von der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Contracte 233
§ 66 Die Auflösung der Contracte . . . 236
Einzelne Arten der Obligationen:
§ 67 Vom Kauf 238
§ 68 Von Pacht- oder Bestandrecht im Allgemeinen 242
§ 69 Die wesentlichen Rechte des Pachters . . 245
§ 70 Wesentliche Arten des Pachtes . . 247
§ 71 Auflösung des Pachtes 250
§ 72 Wann erlischt das Pachtrecht? 254
§ 73 Gründe gegen die Pachtaufkündigung . 255
§ 74 Folgen der Aufkündigung . . 257
§ 75 Verschiedene . . . 263
Von den Leih-Bestandverträgen:
§ 76 Begriff derselben 268
§ 77 Die Rechte des Bestandnehmers 271
§ 78 Gründe . . 275
§ 79 Von den Lasten . 277
§ 80 Leibgedinge:
Das Leibgedinge-Verlassen . . . 283
§ 81 Die Gemeinschaft . 288
§ 82 Vom Theil und der Theilung 291
§ 83 Vom Adlicinrecht 297
§ 84 Das Aufgeldrecht 302
§ 85 Abfindungsgeschäfte . 303

Handelsrecht.
Wechselrecht.
Seerecht.

A.
Handelsrecht
überhaupt.

§ 86 Begriff des Handels, Handelsmannes, Handelsgesellschaft und Handelsbuch 307
§ 87 Gründe über das Handelsgesetzbuch 314

Seite:

§88 Der Handelsgerichtsrat . . . 316
§89 Stellung und Zusammensetzung des Handelsgerichts . . . 325
§90 Die Parteien . . . 326
§91 Die Vertretung . . . 330
§92 Die Klage und Widerklage . . . 332
§93 Vom Kaufhandel im Allgemeinen . . . 333
§94 Vom Kaufhandel im Speere . . . 336
§95 Vom Tausch . . . 342
§96 Vom Schenkhandel . . . 344
§97 Vom Kommissionshandel . . . 352
§98 Vom Spediteurgeschäft . . . 356
§99 Vom Frachtvertrag . . . 359
§100 Vom Frachtgeschäfte der Eisenbahn . . . 364
§101 Die Versicherungsgesellschaften im Allgemeinen . . . 370
§102 Die offene Handelsgesellschaft . . . 373
§103 Die Kommanditgesellschaft . . . 379
§104 Die stille Handelsgesellschaft . . . 381
§105 Die Partiarergesellschaft . . . 383
§106 Die Kommanditgesellschaft auf Aktien . . . 388

Seite:

B.
Wechselrecht.

§107 Begriff und geschichtliche Entwicklung . . . 390
§108 Grundsätze über die Wechselfähigkeit . . . 400
§109 Wechselverpflichtung und Wechselfähigkeit . . . 402
Von der gezogenen Tratte
§110 Begriff und Art . . . 403
§111 Vom Indossament . . . 409
§112 Die Akzeptation . . . 415
§113 Grundsätze über die Bürgschaft . . . 418
§114 Vom Akzept und Domizil . . . 419
§115 Die Protestation . . . 429
§116 Die Regressklage und das Rückgriffsrecht . . . 433
§117 Die Solidarität und die gesetzlichen Rechte . . . 437
§118 Über die Wechselverjährung . . . 439
§119 Abänderung des Wechselrechts durch Übereinkommen . . . 440
§120 Vom ausländischen Wechselrecht . . . 443

C.
Seerecht.

§121 Von den Quellen des Seerechts . . . 445
Vom Schiffer
§122 Vom Schiffsvolk . . . 449

§123 Der Verlöbnis-Vertrag . . . 450
§124 Die Trauung . . . 454
§125 Die Nachweisung der Trauung . . . 457
§126 Der Legitimations-Urkunden . . . 463

V

Buch.

Familienrecht.

1. Die Ehe
2. Die väterliche Gewalt.
3. Die Vormundschaft.

1. Von der ehelichen Verbindung.

§127 Begriff und Erfordernisse. Civilehe . . . 468
§128 Einfluß der Ehe auf die Namen und Würden . . . 475
§129 Das System der Ehehindernisse matrimonia . . . 486
§130 Das System der Ehedispensation. Ehedispensation . . . 486
§131 Die einzelnen Ehehindernisse . . . 494
§132 Das System der Ehetrennung oder ihrer Gültigkeit . . . 499
§133 Gültigkeit der Ehe . . . 505
§134 Rechtsfolgen über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe . . . 510
§135 Die sog. putativen Ehen Matrimonio putativo privilegia . . . 514

2. Die Folgen von der väterlichen Gewalt.

§136 Einleitung . . . 520
§137 Von der Erlangung der väterlichen Gewalt . . . 522
§138 Wirkungen der väterlichen Gewalt . . . 524
§139 Aufhören der väterlichen Gewalt . . . 526

3. Von der Vormundschaft.

§140 Geschichtliche Einleitung . . . 528
§141 Von der Volljährigkeit . . . 531
§142 Die Geschäftsfähigkeit . . . 535

VI

Buch:

Erbrecht.

Geschichtliche Einleitung
§143 Grundsätze des römischen Rechts 538
§144 Grundsätze des deutschen Rechts 544

Das gesetzliche Erbrecht.

Die Intestaterbfolge:

§145 Erbfolge der Blutsverwandten . . . 557
§146 Grundsätze über die Erbfolge des Ehegatten 559

Die Lasten der Erbschaftserwerber:

§147 Geschichtliche Einleitung 561

Das gesetzliche Pflichtteilsrecht.

§148 Entwicklung und Recht . . 566

Rechtsverhältnisse der Erbengemeinschaft.

§149 Im Allgemeinen 568
§150 Die Verwaltung des Nachlasses 574
§151 Die Teilung des Nachlasses und Haftung . . . 575
§152 Die Erbschaftsklagen 581
§153 Über den Erbschaftskauf 583

Testamentarisches Erbrecht:

§154 Geschichtliche Einleitung 587
§155 Das gemeine Recht 589

VII

Buch:

Sachenrechtliche Grundverhältnisse.

1. Rechtsgründe.
2. Rechtsobjekte.
3. Sachenrechtsverhältnisse.
4. Rechtsquellen.

§156 1. Rechtsgründe . . 596
§157 2. Rechtsobjekte. Besitz und Recht . . 599
§158 3. Sachenrechtsverhältnisse 602

4. Rechtsquellen:

§159 Im Allgemeinen 616
§160 Einzelne Klassen der Rechtsquellen 618

Die Geltung des Gewohnheitsrechts.

§161 Im Allgemeinen 627
§162 Rechtsbildung, Aufgang und Tod des Rechts 630
§163 Die sog. Interpretation, Willensakt . . . 634

IV

VII

Deutsches Privatrecht.

Einleitung

I. Begriff des Deutschen Privatrechts §1

Durch die nationalen Verschiedenheiten
Rechts ging das ganze Mittelalter
D. Recht hindurch. Dieses gründet
sich auf die Volksverschiedenheit des
Stammesrecht, das Volksrecht, das Lehnrecht
Landrecht, das Stadt- und
Zunftrecht. Es gab also Deutsches
Germanisches Deutsches Recht, Thüringer,
Sachsen, Friesen, Bayern, Alamannen
Burgunder. Unter Recht d. Franken
wird es [illegible] genannt.
Seit der Gesetzgebungshoheit geht
Einheit durch die Reichsgesetze auf
Gebiet, später seit 951 n. Chr. entsteht
neue Landrecht, d. i. die
Normen, die in gewissen Land

Flotte

stand Gegensatz, verbreitet ab dem
Beginn d. 19. Jhd., Kampf u. Gegensatz
kennzeichnend. Das Gegeneinander der
Stände u. Gegensätze fällt in diese Zeit,
besonders in den Städten. Man's Kampf-
verhältnisse kommen nun, für die d.
alten Formen nicht ausreichen.
Es entwickelt sich eine neue Kampf-
stellung. Aber in diesen Zeiten war
ein Gesetz wünschenswert. Das ist
das zweite Moment.

Das wär. R. wurde nun aber vorgezogen
für erst den Einfluß der Universitäten
eliminiert durch die Rezeption
Karl's des Großen durch Leo. Es wurde
angesehen als das wär. Stadtrecht in
Deutschland. Die d. Kaiser galten als
Erben des röm. Imperiums. Das
altröm. R. bekam nun Geltung
Irnerius. Friedrich I., Karl d. andere
Kaiser wirkten durch ihre Verbindung
d. röm. K. dazu mit. durch das röm.
R. wurde gest., der Gedanke in der
staatlichen Gesetzgebung
Stellung der Kaiser über dem Recht.
Basiert wurde auf das Corpus Juris
civilis, gemeinschaftlich für die Christl.
Völker durch die Lehre. Verschmelzung
mit dem Deutschen R. Das einheitliche
d. R. hat auch der Strafgesetze in den
Peinlichen Ord. wo man auch Gesetzbuch
Karls d. Großen hat d. einen R. dem Gesetz
der d. Stämme d. d. Rechtsbücher mit
ihnen kommen. D. Rechtsbücher wurden
allgemein recht, wenn Gesetzbücher fingiert.
(d. einen Gesetzbücher, Verbreitung).

v. Wiss. K. wird zur Beschlussfassung über die Eingabe über die Verfassung d. Gemeinde Nach. vom 14 Sept. d. Js. ein. Es wird die Beschlussfassung auf eine spätere Zeit verschoben.

Der K. v. Wiss. K. erstattet hierauf Bericht über die Beschwerde eines Klempners Wilhelm Kellermann, welcher gegen die Verfügung, durch welche ihm die Ausübung seines Gewerbes wegen Mangels der Befähigung untersagt worden ist, Beschwerde eingelegt hat. Der Referent trägt darauf an, die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen. Nachdem sich eine längere Diskussion über diesen Gegenstand entsponnen hat, wird beschlossen, die Entscheidung auszusetzen, bis der Referent Gelegenheit gehabt hat, sich über die Beschwerde des Kellermann noch näher zu informiren.

Der K. v. Wiss. K. theilt mit, dass die Gemeinde Nachtsheim beabsichtige, eine Wasserleitung anzulegen, und ersucht um Ertheilung der Genehmigung zur Aufnahme einer Anleihe von 6000 Mk. Es wird beschlossen, die Ertheilung der Genehmigung auszusetzen, bis der Gemeinderath Nachtsheim sich darüber ausgesprochen hat, ob er die Anleihe selbst aufnehmen oder ob er die Gemeinde Nachtsheim ermächtigen will, die Anleihe aufzunehmen

VI Buch: Verbrechen.
VII Buch: Allgemeine Lehren über Gesetzes-
verletzungen.

I Buch

Rechtsgüterlehre. Allgemeines.

I Rechtsgüterlehre

Allgemeines.

§ 2.

Das jetzige geltende Recht unterscheidet
zwischen Gesetzesverletzungen, Ungehorsamshandlungen
und Übertretungen. Die Gesetzesverletzung
ist jede Handlung, die gegen ein Verbot
oder Gebot des Rechtsgesetzes verstößt, d. h.
jede Handlung, durch welche ein Rechtsgut
verletzt oder gefährdet wird. Das Rechtsgut
ist das mit dem Leben eines Volkes unzertrennlich verbundene
sittliche Gut. Das Rechtsgut ist
ein solches, weil es durch Rechtsgesetz geschützt
wird. Es ist ein Gut, weil es für die Erhaltung
des Volkes notwendig ist. Die Gesetzesverletzung
ist die Grundlage des Rechtsgesetzes. Jedes
Rechtsgesetz ist bei allen Völkern auf
den ersten Blick sprachlich verschieden
die wenigen Worte der Gesetzesverletzung
gelten; es gibt in Wirklichkeit des Rechts
überhaupt nicht in seinem Sprachgewande

ü. Sieben. Dies ist Gesetzgebung zu
wenden. In Mittelalter hatte sie einen
großen Umfang erhalten. Dies lag
an starken Kräften des Mittelalters.
Jede Vereinigung suchte sich ihren
selbst gesetzten Normen. D. neue K.
hat diese zu neuen und starken Grundsätzen
verarbeitet. Der Gesetzgeber, der die Ver-
hältnisse ordnen, braucht Kenntnis
Übersicht und eigen entgegengesetzte
Strömung. Die Juristen sind Beamten
der Gesetzgebung, ihre Aufgabe
ist angewandte Rechtswissenschaft.
Gesetzgebung ist Wissenschaft und
Kunst zugleich. Die Gesetzgebung
ist Kunst, weil sie Mittel sucht, die
gesetzten Zwecken zu dienen. Dieser K. hat
2 Teile. Seine Aufgabe besteht
1) in der Erkenntnis von der Lage, die
Gesetzgebung vorfindet in der Vergangenheit, wie
sie in Wissenschaft besteht, 2) Sitten, in
der der Gesetzgeber seinen Vorgängen tritt
entgegenhalten, besteht in Rechtsvergleichung. Hier
die Gesetzgebung eine Wahrheit feststellt, so
sind doch die Normen der Völker grundverschieden
voneinander. Trotzdem alle folgende Gemein-
schaften, daß sie wieder beseitigt werden sind.

2) Die Gesetzgebung ist die Aufgabe der
G. K. der Gesetzgebung maßgebend ist. Es ist nicht
Aufgabe der gegebenen Normen, sondern sie können
nicht selbst Gesetze schaffen. Aber sie ist die Grundlage
die Gesetze sind nicht absolut, sondern relativ. Durch
Veränderte Normen treten in den Vordergrund, die der K. der
Gesetzgebung fehlt, die der K. entspricht, Gesetze
nun nicht absolut Recht geschaffen ist. Jedes
aber Gesetz muß einen absoluten Gehalt,
so sind die K. der Gesetzgebung stets

Geschichte der deutschen Rechtsquellen
von den ältesten Zeiten bis
zur Errichtung des Deutschen
von der deutsch. Bundes.

Die Volksrechte. §3a.

In der ältesten Zeit gab es nur eine Masse des Volks lebenden Gewohnheitsrechts. Es genügte die Zeit der germ. Stämme nicht mehr, diese Masse bis dahin zu einem bestimmten, wenn [illegible] Umfange der Anwendung zu erheben. Es entwickelte sich eine Rechtsgewohnheit der Richter, Beamten u. Priester. Bei der Völkerwanderung und d. R. mit traditionellen, [illegible] Bei der Ansiedlung mit der Römer wurde sie verschieden. Auf das Gebiet der Römer [illegible] Auch [illegible] Anwendung des Rechts wurde [illegible] Verhältnisse. Die Leistung [illegible] Gewohnheitsrechte, die nur wenige R. [illegible] Gebiete des gesamten Rechts [illegible] Eintragung, [illegible] Rechtsbücher [illegible] Aufzeichnung. Die ältesten [illegible] Volksrechte sind [illegible] Aufzeichnung des Volksrechts [illegible] Sprache. Die [illegible] Schrift [illegible] Schriftsteller, sondern [illegible] Rechtsbücher, welche [illegible] Aufzeichnung [illegible] Verfassungsgesetz [illegible] Volksrechte.

1) die Lex Salica, das Volksrecht der Salischen Franken. Sie gehört [illegible] Zeit unter Chlodwig [illegible] Sie [illegible] Karl d. Gr. [illegible] Lex Salica reformata

Das Volksrecht der L. S. ist von
jüngern Belgien. Mahlbergische Glosse
zu einzelnen Cap. Rückbuchstaben in der
Lex Sal. Text Glosse ist nicht radikal, sondern
in Versuche Herrschaftsverhältnisse zu Ver-
deutlichung. Ausgaben von Merkel,
Berlin 1850

2. Lex Burgundionum, nach dem
Codex des 5 Jahrh. unter dem König Gundobad
die nächste Ausgabe von Bluhme. Mon.
resp. Monumenta Germaniae historica
III Band.

3. Lex Ripuaria sive Ripuariorum
in der ersten Hälfte des 6 Jahrh. für die
Ripuarier Franken bestimmt. Ausgabe Vi
Basis Ausgaben enthalten nicht den ersten
juris germanici von Walter.

4. Lex Alamannorum, entstand
in der ersten Hälfte des 8 Jahrh. mit/späteren
Ergänzungen. Beste Ausgaben in den Monu-
menten Band III

5. Lex Baiuvariorum, mit besonders
Bluhme. Beste Ausgabe: Monum. III Band.

6. Leges Langobardicae. Zuerst
systematisch von König Rothari 643 mit
Zusätzen der folgenden Könige. Karl d. G.
setzte neue Herausgabe der Langobard.
Rechts fort, seine Gesetze für die Franken
schon wesentlich Veränderung der
Langobard. Rechts. Handschriften des
11 Jahrh., nicht Jahrhundert zu
verbreitet ist, man zufällt man in 3
Klassen nicht Lombarda.

7. lex Visigothorum, älteste Aufzeichnung in 5 Texten unter König Eurich; Text Revision ist nicht bekannt. Unter König Reccared in 6 Texten u. Mitte des 7. Textes entstanden neue Revision, jüngste Gestalt. In diesen Texten Bearbeitung des Römischen Vulgarrechts. Es gestellt in 12 Büchern, Titel, Kapitel, Satz in der interessantesten Bearbeitung, weil in Spanien das ganze Westgothenrecht fortwährend gewesen. Handschriften, Ausgaben der corpus juris von

8. lex Saxonum, Aufzeichnung des 9. Jahrh. nach Karl d. Gr. verfasst, in kürzester Lex.

9. lex Anglorum et Werinorum hoc est Thuringorum fast in die Zeit Karl d. Gr. Beste Ausgaben von Merkel 1854.

10. lex Ribuaria unter der Zeit Karl d. Gr. in den Monumenten Band III

11. Angelsächsische Gesetze sind sehr verschieden von 6–11 Jahrh. Die jüngeren in der angelsächs. Sprache abgefasste. Gesammtausgaben von Thorpe Lebanon, Leipzig 1854.

§. 6.

Gegenseitiges Verhältniß der Gläubiger.

Verschiedenheit der Forderungsgründe.

In Ermangelung gültiger verträglicher Bestimmungen, unter welchen Forderungen gelten, ist es nöthig, die Bestimmungen des Gesetzes, welche in Fällen der Zahlungsunfähigkeit zur Anwendung kommen, festzustellen. Da sich ganz richtig der Verkauf, durch welchen [illegible] ist. Es entspricht [illegible] das Interesse, während derselben [illegible] nach Möglichkeit [illegible] Da [illegible] §. bestimmen die folgenden Regeln zur Anwendung zu kommen, welche [illegible] [illegible] verschiedenen Klassen mit den Forderungen

mehrere gerichtliche Akte seiner Gültigkeit machen. Langwierigkeit und Schwierigkeit mit der Herbeischaffung einer Zeugschaft, wenn der Schuldner zur Selbstanzeige nicht mehr weiß.

§ 4

Verfahren bei mehreren Gläubigern zu berücksichtigen.

1. Die verschiedenen Ansprüche der Gläubiger in derselben Weise mit einander selbst, wenn sie
2. Verschiedene Ansprüche der Gläubiger in verschiedenen Ländern.

ad 1. Dem Richter steht es zu, die Zeugschaften einer

Brief von Rudolf Hildebrand
für Ernestine Lange in Halle.
Hier erkennt d. Verf. d. V. K. durch den Besitz ein
Hildebrandt sich in der Be-
gabung einen männlichen Charakter vorgezeichnet;
obwohl das Hervortreten
Rechthaberei der gewaltsamen vorgeschoben.
Rudolf erklärt seine Bücher-
sammlung, wenn sie dereinst
Besitz eines männlichen
für ein männliches Gebiet
gilt als ein völliger Besitz;
für Fall der Verehelichung
und dann als Geschenk
Halbau, wenn das männ-
liche Kind Hildebrandt i. J. eine
Schwester gebärt und Vogel

weshalb, die unbiß dünken
Hellkirk keinen Hörensinn
hätte. Ist dies nicht der Fall, so
soll man zunächst Kopfsatz
sicher gestalt nicht verstehen.
Alte Sprüche: „Hellkirk
heißt Hartkopf, Hart-
kopf heißt Landkamp, Land-
kamp zerreißt Hemd."
Hellkirk bedeutet hier ein
besonders Merkmal einer Ver-
sammlung, einer Zunft.

ad 2. Andere, wenn sollidem
Heimatsrecht entsprechen
Meistern, wenn sein Sohn
Lehrlinge, die andere sein Hand-
werk ist, sich durch mehrere Kopf-
wenden selber Meister zu
selbständigem Kopfwerkzeug
zu erwerben, das zu dem einen
andern Theilen in irgend
einer Zugehörung steht. Hierzu
zing man von allgemeinem Begriff
aus, es gilt das Wissen der Gesetz-
kunst, der wechselnden Praxis

stabula personalia

Statuta varia

ein Verfahren sonstiger, so muß [illegible]
der Rauchfleischkost d. h. des Fleisches der
Ochsen, an sich die Person anstrengt,
sive ei otae. Deutlich wenn es sich
um Kleidungsstücke handelt, entscheide
d. R., daß wenn es der der Vollendung
Feuerung galten, statuta mixta.
Diese 3 Regeln beziehen sich aber zu
keinem sicheren Resultat, da sie
zu wirr. Entweder zu Essen.
Wenn wenn diese Regeln zutreffen.
(Wasserschleier Seite 24 Anfang Ab-
schnitt 3 für wichtige Beweis
Band 24 u. 25) Jeder Besitzwechsel,
welcher nicht durch Kauf entstanden
ist, ist ein selbständiger Thatbestand für
Testamente, wenn nicht durch
Kauf erworben, so kann der
Kauf Kauf nachfolgen [illegible]
innerhalb seiner Kreise die Gesetz
gelten zu lassen. Wenn nicht
Jeder Kauf ist der R. die Bestätigung
der in negativen Beschwerdeführer
zu richten der [illegible] eigenen
zu [illegible] oder die Bestätigung
selbst [illegible]. Wenn durch Kauf
keine Bestätigung erfolgen soll über
die Abstammung nicht einer im Text-
buch aufgenommenen Beschwerdeführer,
sondern, daß sie über seinen Abstammung
lassen soll. Es kann einem Kauf
nie ein Beschwerdeführer entgegen
setzen, daß er gerichtlich, daß mit seinem

Verbrechen der Person beurtheilt wird.

Eine andere Strenge und Härte hinsichtlich der Bestrafung des Diebstahls. Die beiden Beurtheilungsarten, nach dem Grade des angewendeten Gewaltstabs. Der Richter hat hier seine Kraft selbst zu erweisen. Es muß nicht in der Willkühr des Richters stehen, die willkührlichste Bestimmung über Verbrechen und Strafen nach seinen individuellen Ansichten zu treffen.

Ueber die Strenge oder Gelindigkeit der Strafen, wo nicht die Beurtheilung nach dem Grade der angewendeten Gewalt, oder dem Gesetze des Schauerts, die entscheidende Beurtheilungsart ist, ist das Verhältniß, worin die Bestrafung beim Diebstahle stehen soll, gegen die Strafe beider Verbrechen, wo Gewalt angewendet wird, und wo nicht. Wenn z. B. in einem Lande, wo nur bis 5 Thaler gestohlen werden, der Diebstahl mit 5 Jahren Zuchthaus, in einem andern, wo bis 50 Thaler gestohlen werden, mit 5 Jahren Zuchthaus bestraft wird, so ist offenbar, daß in dem letztern Lande der Diebstahl weit weniger gestraft wird, als in dem erstern. Es ist daher nöthig, daß der Gesetzgeber, wenn er die Strafe des Diebstahls bestimmt, auf die Größe des Diebstahls Rücksicht nehme, und nicht blos auf die Art, wie er begangen worden.

Litteratur. §5.

Ein mit Vorsicht zu benutzendes Werk über Criminalrecht ist Hermanni Conringii de origine juris germanici. Helmstädt 1643 8vo. 1707. Auch Georg Beyers in Wittenberg Schrift über das Jus criminale germanicum ist noch immer brauchbar. Die Hauptschrift über Criminalverfassung ist Joh. Friedr. Rumpf, Richter, Gelehrter, Beisitzer des Hofgerichts zu Darmstadt. Darmstadt 1791. Aus dem Nachlaß des Verf. herausgegeben von J. Fr. v. Gallinger. Rumpf's Buch ist in der Form abgefaßt, wie Gesetze gemacht werden. Es ist in 1. Theil in 2. Theil in 3. Theil in 4. Theil in 5. Theil in 6. Theil in 7. Theil in 8. Theil in 9. Theil in 10. Theil in 11. Theil in 12. Theil in 13. Theil in

18 Das Gesetz-Buch, über die öffentliche Verwaltung des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen vom 1. Januar 1823.

Die unterzeichneten Beamten des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen

Gerber, Assessor bei der Fürstl. Regierung

Brand in Hechingen

Hechingen, den 1. Januar 1823.

II. Theil

Von den Personen

Begriff der Personen und Eintheilung.

§ 6

Personen im Sinne des Gesetzes sind diejenigen Menschen, welche die Fähigkeit haben, Rechte zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen und die Fähigkeit, Handlungen vorzunehmen, welche die Wirkung haben, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen. Ist ein Mensch Person oder nicht? Im ältesten Recht gab es Menschen, die keine Persönlichkeit hatten; es gab Sklaven, das Recht kannte nur allgemeine Dinge, über die Eigenthümer war es lege jeder rechte Herr gegen. Der Sklave entbehrte nicht, dass Handlungen von ihm vorgenommen, Rechte erworben wurden, sondern Rechte, welche er erwerben mußte, Rechte zu haben, Fähigkeit haben musste. Und Gerichtsverfassung, Gesetz des Staates ist es, welche Menschen Personen sind, giebt es Sklaven, die Persönlichkeit haben müssen. Ausnahmen des Begriffs Personen stellt sich entgegen der Begriff der Persönlichkeit gebildeten Personen.

Entstehung und Ende der physischen Personen

§ 7

Das Recht beginnt die Persönlichkeit des Menschen mit vollendeter Geburt des

mit der vollständig Lösung eines
lebenden Menschen oder der Geburt des
Kind muß lebendig sein. Für den ersten
diesen alle Untersuchungen beschäftigen,
die gezeigt sind das Herz für einige Zeit
sorg bestehen. (Das Kind muß Lungen
geathmet haben, das Kind muß Blutkreislauf
das muß bewiesen werden). Das beschränkte
Ansicht. Das Kind muß lebendig geboren sein,
ob Lebensfähig ist nur zweifelhaft Lösung,
es genügt nun 1 Minute gelebt zu haben,
so war es doch Person. Der Embryo
ist noch kein Selbstzweck, er gilt als pars
viscerum. Strafrecht existiren mehrere
Definitionen, die zum Theil der Embryo
ausgeschlossen sind. Es allen Zweifeln,
wo es sich um Nachtheile handelt, die ihre
nach seiner Geburt zustellen, nimmt
man u. d. R. an, daß diese
Rechte schon vorher zu existiren
sind. Die entgegen Ansicht würde
der Geburt seinen Schutz das
Recht für unbestimmte Zeit ausdehnen.
Es hat nicht einen [illegible]
wollen. Die Frage zu Gunsten der
Embryo nun. Das geborenen Kind
soll natürlich sein, wenn zur Zeit
der Lösung des Nabel noch natürlich
war. Das Kind muß nicht allein lebend
geboren sein, es muß auch [illegible]
Leben, die Lebensfähigkeit ist kein Zustand,
sondern ist die Lebensfähigkeit.

Die Persönlichkeit [illegible] bis zum Tode des Klemens. [illegible] des Todes ist zweifelhaft. [illegible] [illegible] [illegible]

unfähig sind steht unter Verschollen-
heitserklärung u. zwingt einen gro-
ßen Zeitaufwand das Leben. Kann
der Verschollene wieder kommen, müßte
der Tod erklärung abgegeben u. das
Vermögen herausgestellt werden mit allen
Früchten.

Die materiellen Wirkungen treten
mit der Todeserklärung ein die praes.
die sich nach dem Leben gestaltet. Kann
der Abwesende so lange noch wohl
nicht als tot betrachtet werden. Wenn
Verschollenheitsgründe eingetreten waren
andern sie den Zeitpunkt des Todes
noch nicht ändern.

Mit dem zweiten Absatz eine
Einschränkung, die sehr zu merken ist:
die Edictalien. Diese müssen
vorgenommen werden, u. ihre Gesetz-
lichkeit hat einen Einfluß auf
Rechtskraft.

Zu unterscheiden ist die Verschollen-
heits- u. die Todeserklärung.
Während der Verschollenheit steht
Leben im ganzen. Recht der Abwesen-
heit Curator. Dessen
Pflichten sind den Zeitpunkt der Verschollen-
heit zu prüfen nicht. Für diese Leben
das Leben zu führen Zinsen u. Früchte
nicht. Diese müssen für fremde gezogen
werden. Bei Todeserklärung treten
weitgehende Edictalien ein. Prä-
sumtio mortis ist so lebensfähig
dann tritt die Folge der Todeserklärung (Erbe, Vermögen)

§ 8

Entmündigung wegen Geisteskrankheit

Es besteht in der Geisteskrankheit eine Gefahr für die Sicherheit des Verkehrs, wenn jemand wegen Geisteskrankheit in seiner persönlichen Stellung. Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit ist Gegenstand der Gesetzgebung. Für die Entmündigung wegen Geisteskrankheit gehört: Geschlecht, Alter, Gesundheit. Für die Entmündigung wegen Geisteskrankheit: Gebrechlichkeit, bürgerliche Ehre, Gemeinschaft, Verfassung.

Entmündigung wegen Verschwendung

§ 9

Das Geschlecht.

Das Prinzip des Geschlechtsunterschieds beruht in der Natur des Menschen. Es ist festgelegt nach der Grundlage in der einzigen Verschiedenheit des Geschlechts. Zur Geschlechtsreife des Lebens des Kindes kommt es 16 Jahre. Es ist nicht die Verschiedenheit des Geschlechts in Beziehung auf die Geschlechtsreife, die wichtigste Bedingung zur Entmündigung gibt. Kranken sind: Geschlechtsreife, Geschlechtsreife, die in den Gesetzen dieses Gesetzes, Leiden in seiner Geschlechtsreife. Es kommt darauf an, wie ein deutscher K. in

Anspruch, dass das Haus in seinem Grundbestandtheile [illegible] diese die Ansicht, dass die Mieter einen Abwesenheits-Beschluss [illegible] (Abwesenheitsbeschluss). Der Antragsteller [illegible] die Eigenschaft des Mieters [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] wird die Rechtsfähigkeit
[illegible] verliehen zu die [illegible]
[illegible] Rechtsfähigkeit. Wünschenswert wäre es, wenn
[illegible] wissenschaftlich verbürgt wäre,
[illegible] was wäre zu [illegible]
[illegible] Orden gehörenden. Später würden
[illegible] Ordensbrüder [illegible]
Die ältesten Brüder [illegible] die Rechtsfähigkeit
[illegible] [illegible] [illegible]
10 – 12 Jahren. Später [illegible] wenn
die Gelübde ev. die volle Profess [illegible]
15 ev. 20 ev. 18 ev. 24. Nach [illegible]
B. C's wäre es wünschenswert
[illegible] 10 Postulate, wenn aber
noch einen 2te Kategorie wie, die
[illegible] verwandelt bis auf 21 Jahre.
Von 10 – 21 wäre ein Übergang
nicht nötig, aber zweckmäßig. Die
Zeit bis zu 10 könnte wenn
"zu seinem Leben kommen", die
Übergangsjahre: "zu seinem [illegible]
[illegible] Jahre

Über Verantwortung der
Brüder untereinander. Die Verbindung
[illegible] Schola [illegible] caritatis
[illegible] Brüder B. [illegible] Die
[illegible] [illegible] sind die älteren
[illegible] [illegible]

...

...

Gesundheit. § 11

...

Einfluss der [illegible]
[illegible]

§ 12

Gebührstand.

Die Gebührstandsverhältnisse sind [illegible] in Folge des Krieges verändert [illegible] eine ganze Reihe von Abänderungen erfahren; namentlich sind neue Gebührstände zu den alten hinzugekommen.

In der ältesten Zeit gab es nur 2 Stände: Soldaten und Bauern, zwischen welchen ein scharfer Unterschied [illegible] Gemeinschaft bestand. Die Bauern waren Hörige, Leibeigene, d. h. sie mussten in einer bestimmten Stellung gehalten sind, so bestand das ganze Leben einer Person [illegible]. Es existirt eine alte Sonderrechte, ob sie in der ältesten Zeit eine Adel gegeben habe. Unser Adel beruht auf einer Standesherrschaft, welche eine [illegible] ausübend über [illegible] das [illegible] Gebiet.

In der älteren Zeit war die unfreie Bindung [illegible] d. d. K. die gewöhnliche Strafe. Der freie Bürgerhaus-Verlust das Leben eines Menschen in den Stand setzte. Diejenigen Verbrechen, die in einem gesellschaftlichen Verhältnisse zum Könige standen, hatten einen Adel zu Folge. Bei den Letzteren kommen die Authentiken schon fest gesetzt, die Strafe des Adels besteht da ab nicht darin. Der Adel selbst ist da ab nicht darin, sondern ein gesellschaftliches, [illegible] mit dem Tode muß, aber nicht adlig mit dem Tode muß.

Verlust Adel selbst ist mit Verlust nach dem Schaden verschieden. Die Bestrafung desselben hier der Fürsten in die Hand zu geben [illegible] dem König d. d. Verbrechen der Majestätsbeleidigung. Verletzung der Verfassung oder Loyalität [illegible] d. Verbrechen, das Verbrechen ist nun nicht [illegible] der einzige Grund: strafbaren, Schadverfolgbarkeit. Darüber die Sachen nachlässig würden, bestand sich ein Stand, innerhalb dessen die gehörigen Rechte u. Ersatzansprüche nachlässig werden. Die königl. Gerichte erwarteten im Laufe der Zeit in allen von ihnen abgeurteilten

Gerichtsstellen u. Obergerichtsgebäude und die
neue Kirche.

Die Königl. Residenz-
stadt Hannover besteht aus 4 Di-
strikten, die Casernen sind in der Süd-
Ostecke der Königl. Residenz und
Hauptstadt Hannover. Die
Bevölkerung umfasst 3 Classen:
1. Classe. XX freie Bürger u. Hand-
werker freie Leute. Sie besitzt die
Gerechtsame derselben Gebürtigkeit
ten. Die 2. Classe sind die unfrei
Hintersassen der Königl. Residenz
Hannover. Die freien Bürger sind
die Nachkommen der Ansässigen.
Diese beiden Classen werden nicht
zusammengerechnet. Die Hintersassen
sind die, welche sich über
die Hälfte mit fremdem Land be-
schäftigen. Der Hintersassen
muss als Pflicht zu fungiren.
In dieser dritten Classe befin-
den 2 Abtheilungen, die
die neue Residenz u. die
neuste Stadt.

Das Strafgesetz und
Gesetze wie Strafgesetz in andern
Ländern. Jetzt wird es be-
sonders über Zucht über den
Verbrecher u. Diebstahl.

die Übung in den Klassen wurde
das Lesen einzelner Klassen. Als
die Lehrer wechselt wurden, setzte
sich dieser Unterricht von Klasse zu
Klasse fort, so daß er bald sich
nur Raisonnend, Vollendend.

Andrerseits finden wir in dem
Sprachenspiegel: Der unterricht
wird 3 Stufen: Lemperformia, Mittel-
formia u. formia Unterstufen. Die
sind 3 verschiedene Lehrerstufen.
Lemperformia sind die, welche den
Knaben Lesen und Rechtschreibung
für u. Stunden zu setzen. Sie
sind hier die Anfänger u. formia
Formen; sie sind noch zu gering durch
ihre Kenntnisse und Selbstständigkeit
formia dürfen vorwärts. Klasse.

Mittelformia sind die Mittelstufen
der Sprachspiegels, der mittlere
Lehrer. Diese wird nun nicht
bedingt durch Vorgenommene
Lehrer wurde, sondern wurde
vorgenommen durch Gehalt.
Die dritte Stufe sind die oberen
Lehrer.

Auch unter den Lemformia
gab es verschiedene Gehaltsstufen:

Eigene Leute, Halbhofer, Kleinstellen
u. Einsteinmann. In der nächst.
Umgebung Letzteres fehlt einen
ungefähr Übersicht geben. Nach
der einen Seite erstreckt sie sich
Schirten Dörfer, Pfarrdorf Eigen.
Jüdin bis Kunstheim. Eigentümer
Kommune sie und verwaltet durch
Vermittlung des Amtes, durch
welches Pflege und Überwachung
Kleinwesen derselben stehen.
Nach der anderen Seite zeichnet
sie sich landschaftlich nicht, dass Fürstenge-
biet bestehen; gerade das Fall
bis die weg über. weg den Kirchen
Berg. Die Kommune die Kirch-
wiesen verwalten. Seite bei 13
Jahr. gelten eben die Kleinstellen
den nicht mehr als Dörfer.
Mit diesen Verhältnissen
stimmt zusammen das Schul-
Verhältnis überein.

Mit dem 16 Jahr. beginnt
die Zerstörung der Gebäude-
stände. Manche der jüngeren
Kirchen verschwinden ganz,
andere verlieren ihre Türme

Ehegerichtsurtheil, und der ersten Klage
betreffend seinen bisherigen Adv. Ob
man genöthigt wäre das Gericht
durch die Kirchenpflege anzurufen.
Es soll sich etwas ähnliches zutragen
bei den nachbarn Freunden.
In den Städten z. B. Lübeck Städte-
verträge, d. h. in d. Rheinischen zu-
sammen. In diesen Städten Christen
Juden u. Samaritaner, die alle Handel
betreiben. Gerichtsordnung. Wie Ge-
richtsbarkeit würde zu einem
Land, das alle anerkennte. Ob
es dieses sich vorgestellt.

Auf den Fall Lübeck Städte, Israeliten
Israeliten u. eigene Städte
haben einander. Ob man allen
wer nicht, daß sie eigenen
d. fremden Juden berufen,
d. auch hier ist es d. Gericht zu-
wasser, daß sie zu einem besonderen
Stande anerkennt zu
Zum Lauenburg:

„Bürger u. Bauer scheidet nicht die Mauer"
d. h. sie gehören demselben Stande
an. Ob selbst der Fürsten
gerichtlich abhängig zu machen den

niederem Adel u. Bürgerlichen
ist verschied. abgeschwächt. Auch
der niedere Adel geht durch
Ehen mit Bürgerlichen nicht
unter. Die Ehe eines Adeligen
mit einer Bürgerlichen ist
standesgemäß. Auch in gesellsch. Be-
ziehung stehen die Kinder
des Adels nicht zurück. Gesetze
haben sie nirgends. und 2 Kinder:
Niederer Adel u. Bürgerlich
und höher Adel. Auch in Bezug
der ~~Ehen~~ Ehen steht sich der
Standesgemäßigkeitsverschiedenheit, Welche sind die Kriterien des
höheren Adels? 1) „Hohe Ver-
einigung mit Landeshoheit,
mit Landeshoheit, 2) reichsunmittel-
bare Würde, 3) Reichsstandschaft.
Darauf gaben die 32 Ver-
treter sich gemeinsch. Standes-
bücher bis mit Entwicklung
der Reichsritterschaft. Die
mediatisierten Abgeordneten, als
ein besonderer Stand
stellten. Sie waren unzufrieden
die Kreise von ihrem Recht
der Standesherrschaft

und gutachtlichen Gebrauch. Es ist
das B[ü]chlein eine Abhandlung, der
das Hexenaufsuchen, Schädigen
Besprechung, Vollkommen der
Charakter des Hexenwesens. Mit
dem Abschluß des Reichsgesetzes
ist jeder Grund zur Anzeige
eines Verstoßes aufgehoben.
Die ganze Reihe von abergläubigen
Strafbestimmungen des Gesetzbuches
wurden Verbrechen von
Dem Gesetzbuch. Seit dem
Inkrafttreten Abschluß des Gesetz.
Gesetzbuch (?) von 1806 ist die keinem
Hexenprozess mehr gegeben.
Der Schwarze Gerichtsbuch hat uns
Interessen aufgehalten. Das
Kaiserbuch wurde in Wien Oct. 14
das Leichtabsatz. Diese Gesetzbuch
des heutige [illegible] Codex. Es waren
Vollzugsmittelgründe, dass die
Todesstrafe gehalten wurden. Sie
ist gehangt werden, die Reichs-
Verbrecher, die medizinische Person
Zeugen Gerichten der zum
Hexenbrand gebracht wurde

§ 13

Vom Adel.

Eintheilung. Jeder einzelne Adel. Zum hohen Adel gehören zunächst die Verwandten und Glieder der Familie, sowie die hohe Adelsabstufung. Ausserdem eine Menge niederer Familien, welche die Rechte des hohen Adels übertragen worden. Die Verwandten des Adels sind neben einer persönlichen Stellung.

Der niedere Adel umfasst alle diejenigen, welche den adeligen Geschlechtsnamen führen, oder welche in den Adelsstand aufgenommen wurden. Neben diesem Gebiete steht der persönliche Adel, der nicht auf seine weiteren Adel

quotkommt. Beim gutsherrlichen
Adel gehörten ~~gehörten~~ Höfe
benannte des Rittersitzes, Patronat
für doctores utriusque juris.
Heutzutage kommt der gut-
herrliche Adel und nur
gutsherrlicher Rittersitz hier in
Betracht der Landsässigen Ritter-
artikel.

Adel v. neuer Adel.
Dieser Unterschied ist neuer
dasser von Gelehrten gewillkürt
scheinlegitimirt Publicis. Es
kommt nur die Anerkennung
wieder, ~~dass~~ dass neuer entste-
oder sich die alten Geschlechter.

Uradel, nobilitas aviatica,
v. Briefadel. Das Verhältniss
des Letzteren ist wie das
Stiftmässige Adels.

§ 14

Erwerb und Verlust des Adels.

Erwerb:

Wie wird der Adel erworben? Dies kann auf zweifache Art geschehen, durch Abstammung und durch standesmäßige Ehe eines Adeligen. Die außerehelichen Kinder sind nicht durch Legitimation fähig, auf diese Art durch Adel zu erwerben.

Der andere Adel wird erworben einmal durch Geburt aus einer adeligen Person, dann durch Legitimatio per subsequens matrimonium. Adel erwerben wird es durch rescriptum Principis.

Die Legitimation beschränkt sich auf den Mannsstamm

wünschliche Gelegenheit, seinen
wärter auszuüben. Durch
Handhabung strenger Ord-
nung, durch die
alten Verfassungen beauftragt.
Eine solche Gesinnung kann nur
einen alten Adel verleihen
durch Einrichtungen zu erhalten.
„Jeder selbst Geschlechtsrecht"
Wir wissen nicht in Zeitung
auch die strengste, die strenge
Ehrerbietung zu üben. Wenn
sonst Gesetz verbietet wird,
so gilt das Mißbrauch
für die Zukunft d. i. die
Ehren adeliger Kinder
werden nicht adelig.

Verlust des Adels.

Der Adel wird verloren:

1) durch Prozeß.

2) wenn eine schändliche
That einen unehrlichen
verübt.

3) Eine Lösung ist nö, ob der
[illegible] Adel [illegible]
[illegible] Verein [illegible] der
Hauptstadt [illegible]
zu [illegible] nicht
[illegible] (Urk. 14. d. Landtages)

Der niedere Adel [illegible]
[illegible]:
1) [illegible]
2) [illegible] der [illegible] nicht
[illegible] [illegible] mit [illegible]
[illegible].
3) [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible], [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible].
[illegible] [illegible]

Hinsichtlich des Adels
[illegible] [illegible] [illegible] nicht,
allein [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible].

Bemerkungen über gerichtliche Klagen, dass der Klage nicht mündlich Acht zu verweisen sei.

Es versteht sich, dass die Gerichtsbarkeit einem Beamten anvertraut, der Rechtsgelehrter sei mit der Klagesachen.

Verwaltung des Adels. § 75

Eine Verfassung einer gerechten Regierung mit gerechten und richtigen Stellung des Adels. Die allgemeine Übersicht der gesetzlichen Verhältnisse, wenn das Regierungsamt bestätigt, wenn das mündliche Urtheil des Adels erfolgt, sowie das Einsetzung

das Gleichheit vor dem Gesetz, welche Rücksicht von gewissen Einflüssen auf die Rechte der Bürger. Die Klassengesetze der Standesprivilegien sind heute beseitigt. Einen persönlichen Vorzug nicht ist das Wahlrecht und die Wehrpflicht. Diese stehen nun die Bürger gleichmäßig zu. Ihre Ausübung ist jedoch an gewisse Altersstufen geknüpft. Das Wahlrecht beginnt mit dem vollendeten 20. Jahre, die Wehrpflicht mit dem 21. Jahre. Diese Rechte und Pflichten stehen allen Angehörigen des Deutschen Reiches zu. Jeder Deutsche hat in jedem Lande des Deutschen Reiches dieselben Rechte und Pflichten wie die Angehörigen dieses Landes. Auch Ausländer können Deutsche werden, wenn sie die Staatsangehörigkeit erwerben.

Der Unterschied zwischen nöthig
sein und nicht nöthig
scheinen ist der, dass man
bei Ersteren den Kauf nicht
rückgängig machen kann.

Aufregung wenn das
Schiff in Gefahr ist. Ge-
kommandirt zwischen zu
französischen Häfen. Fand
den 13 Schiff. in Häfen
die Schiffe nicht als
Signal gebrauchen. Welche
Signalunterschiedlichkeit fallen und
Bezeichnungen, welche alle die
Schiffe Unterschied nicht fallen.
Jeder einzelne deutlich bestimmt diese
Signalunterschiedlichkeit nicht
mehr, und nur gradlinig
benennt.

Ein weiteres Beweis
des Gedankens ist es, die Schwierigkeit

„Hoch" dem Namen beizu-
fügen. Heute ist dieses, wie
kaum sonstwo Kennzeichen
des Adels. Es gibt einen ganz
kurzen bürgerlichen Namen,
welcher schon Namen von, de or-
ganen verfehlen. Der Ge-
brauch der Geschlechtsnamen
datiert erst seit dem 13 Jahrh.
gewöhnlich sind genommen
von Besitzer des Geschlechts.
Dieser erklärt sich, daß Kenn-
zeichen der Namen dauernd wieder-
kam mit dem Besitzer des
Grundstücks. Wenn sich lang
gewandt, dass Geschlechts-
namen gingen einen Abfall
sind Besitz und Feldnisse der
Lehnsherren. Aber das ist
nicht der Fall. Es sind
von der Grundherrschaft angenom-

Thronen waren besonders
günstig beim Adel; es
kann sein, dass sie den Ge-
brauch des [illegible] gewöhnlich
war, die bezeugen über
sich auf dem Jahrmarkt (Strang, Geschichte des
Adels 1848)

Sein wichtiges
Abzeichen ist, dass zu
wählen. Der Adel setzt
die Hüte Aufsetzen gestattet
auf gewöhnlichen Gesichts-
stand.

Die Gesichtsmaske des
hohen Adels ist die Glocken-
bürgerschaft und den
Kürassiermantel

§16 Der Bürgerstand.

Bürger sind die erwachsenen Männer aller der, welche nach dem Akt auf dem Bürgerschaft angehören, im engeren Sinn die Mitglieder einer städtischen Gemeinde. Jeder Bürger ist nur die Bürgerin als Gesamtheit aller nicht Adeligen. Jeder die Rechtsgeschichte unterscheidet einen höheren und niederen Bürgerstand. Jeder ist nicht neuer.

§17 Der Bauernstand.

Dem niederen Stande gehört der Bauer und ähnliche Berufe, so ist dieser

Verbandsschule besteht. Lehrer
waren und sind in Volksschulen
die nicht städtischen Lehrer des
Kirchenkreises, dem Lehrer
Landwirtschaftsschule ist m. alle mit
diesen in einer Gemeindevertretung
stehenden Gemeindeverbände.
Die Rechte der Lehrer als Beamte etc.
gelegentlich nicht zu Lehrer-
konferenzen zu gehören. Lehrer sind ein mystisch
die Schüler von Gütern, welche nicht
der öffentlichen Schulen und Lehrer,
sich Schulen zu bezeichnen haben. Die Rechts-
verhältnisse der Lehrer haben sich
im Laufe der Zeit sehr geändert.
Früher war die Lehrer Schule gewerblich
Schl. der Lehrer, die nur nicht
intelligent hielt, schnell einen
besseren zu verschaffen. Viel Streit besteht.

Einfluß der bürgerlichen Ehe auf die Rechtsfähigkeit.

§ 18

Die [illegible] Mündigkeit des Menschen und die ihm zugestandene Achtung, daß [illegible] [illegible] der Person genannt. die Rechtsfähigkeit ist also nicht bedingt durch das [illegible]. Jeder des Menschen. Jeder war sich durch [illegible] die Anerkennung seiner Mitbürger [illegible], wird stets die Leistungen dessen erkennen. die Mannigfaltigkeit kann sie in die Lage bringen, einen [illegible] Einfluß zu [illegible], allein sie [illegible] [illegible] [illegible]

gemeinschaftl. Leistungsfähigkeit kommen
3 Grundsätze zu beachten:
1. Leistungsfähigkeit d. Tüchtigkeit
2. Tauglichkeit
3. Tüchtigkeit

Leistungsfähigkeit

Sie ist maßgebend für Festsetzung der ganzen Rechtsprechung. Hat den ersten Richter zu leiten, der vorher den Beweis. Dieser Zustand besteht noch nicht. Eine genaue Abgrenzung der competencia. Die richt. Lösung wird die Verfassung oder Gesetz innerhalb der Gerichtsbezirke. Dies würde nutzlos allen übrigen Gerichten, die sie einfach klar zu Rechtsuch. Also wenn. Leute d. Lage in den Rechtsuch. gerathen d. wenn competencia würden mit den Obergerichten besprechen. Die Leistungsfähigkeit würde nicht mit dem Tod der

Schon [illegible], wenn [illegible] [illegible] [illegible]

Die Kraftschiffahrt hat nicht nur zur
direkten Gewinnung neuer Verkehrs-
[illegible] sondern auch [illegible]
[illegible] sondern auch [illegible]
[illegible] sondern auch [illegible]

Jahrgehalt verwendbar. Als
die Gemeinde die Lehrerstelle neu
neu ausschreibt, werden die
Schulbehörde mit der Lehrer und
Pfarrer in engster Beziehung
der Pfarrer. Ein Lehrer
muss in geistiger Beziehung die
nicht zu hohen Ansprüche
stellen. Lehrer und Pfarrer müssen
Freunde sein und
~~das Vorgesetzt Person muss~~ die
Schule mit einem
Lehrer das Gemeindehaus
besuchen. Die Lehrer
müssen die Gemeinde, die
Schule, [illegible]

Einfluss des neuen Lehrers.

Neue Kraft, neue Lust muss durch
die Lehrerschaft gehen, neue
Ideen, die Lehrerschaft
Schule, Gemeinde
durchdringen.

Die Lehrerin Ehre ist bedingt
durch ihre Stellung
die Anerkennung der Lehrerin.
Das Gesetz zu beachten. Ehre macht
mit der Lehrerin einen Lehrer.

Zahlung

Dies. 3 verschiedene Weise Factum
die Beiwohnung [illegible] und Tod ver-
schuldet.

§ 19

Der fünfte Grad.

Strafbarkeit gemäss §§ 211, 212
des Versuchs der Beihülfe zum Selbstmord
welche einen Selbstmordversuch
fördert: wenn Lebensgefahr in
den Begriff der Beihülfe. Die
Beihülfe setzt nicht tatsächlich
den Erfolg voraus. Beihülfe
ist Förderung fremden Vorsatzes
durch Rat oder Tat. Beihülfe
ist, wenn sie ihren Beitrag
zu der Tat geleistet hat, vor
Vollendung der Tat.

Der deutsche Strafgesetzentwurf
stellt auch den Versuch der Beihülfe
zum Selbstmord unter Strafe.
Beihülfe, Anstiftung, Mitwirkung
bei Selbstmord ist Beihülfe zu
Totschlag, Mord.

Buch der andere Seite wisse wir,
dass in einer Stadt die Leiter
nicht gerade [illegible] Lage
[illegible] in Augsburg. Ihre
Geschäft [illegible] welche und [illegible].

Die Freude für die [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
desto dicke Bretter [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible].

In Lage [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Kostbarkeiten:
Schere u. Schneider
[illegible] Geschäftsverkäufer.
[illegible] [illegible] [illegible], dass
die Schere die [illegible] Schere
selbst [illegible].

Die Kaiserschere [illegible]
[illegible] Geschäftsleute etc.

Die Scherenschleifer

In der älteste Zeit [illegible] Handwerk
nicht [illegible]. Deutschland in
Preise Schere [illegible] [illegible]
[illegible]. In [illegible] Kasse
Kaiserschere [illegible] [illegible]
Schere [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible].
[illegible] Gastwirte [illegible] [illegible]
[illegible] Kasse [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Das Urtheil der neuen Instanz bestand
[illegible] in einem judicium parium
[illegible] Schöffen, Bürgern
[illegible] zu erwählen. Dieses
Gericht besteht dermalen aus
dem Amt, wo das Gerichtsbuch wird
und dem Rathsherrn beigesetzt.
Diese ist eine peinliche [illegible]
gerichten, die Rechtsfälle sind
nicht selbst Gerichte wenn
sonst, als wenn [illegible]
sonderen. Jeder von diesen
Gerichten [illegible] Stunden
Stunden [illegible]. Bisher
dieses Gerichtes Herkommen.
Im Jahr 1617 [illegible] wenn das
und Urtheil der
Klagschrift wenn [illegible]
Vergünstigung [illegible], dass
[illegible] Ehrendienst [illegible]
[illegible] de crédit
scandali.
Wegen die Kinder des Herrn
in dieser Sache nicht be-
fraget, wird [illegible]
Antwort.
Die Gerichtszahlung 1730
bei [illegible].
[illegible] die Rechten [illegible]
auf denen [illegible]

Die Klage wegen Verletzung des Pflichtteils kann nur binnen einer Frist von 3 Jahren erhoben werden. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Pflichtteilsberechtigte von dem Anfall der Erbschaft und von der ihn beeinträchtigenden letztwilligen Verfügung Kenntnis erlangt. Ist der Pflichtteilsberechtigte ohne sein Verschulden nicht imstande, binnen dieser Frist Klage zu erheben, so kann er auch nach Ablauf der Frist die Einsetzung eines Nacherben oder die Anordnung einer Vermächtnisnehmers, einer Auflage oder einer Teilungsanordnung insoweit anfechten, als sie den Pflichtteil beeinträchtigt.

Die Anfechtung kann nicht mehr erfolgen, wenn seit dem Erbfall 30 Jahre verstrichen sind.

Die Anfechtung kann nicht mehr erfolgen, wenn seit dem Erbfall 30 Jahre verstrichen sind.

§ 20

Die Anfechtung kann nicht mehr erfolgen, wenn seit dem Erbfall 30 Jahre verstrichen sind.

§ 20

Die Anfechtung kann nicht mehr erfolgen, wenn seit dem Erbfall 30 Jahre verstrichen sind.

gehabt und [illegible] Verfassung
und in der Diözese aufhebe.
Der Generalvikar hat absolute
in allen Gebieten [illegible], [illegible]
mit voller Vollmacht in Ordnung
abspenden, dieser genannt Bischof
Ordinarius. Auf Island
genannt, der bis ins Island, d.i. [illegible]
Lande besorgt. Bei der Diözese
Albanien ist albei ein Bezirk
der Diözese.

Der Diözese gehören Bischöfe
Bischöfe, deren es bis in den Süden
einer Diözese, Patronus, Vogt.

Die Wahl der Diözesan
Bischöfe bis ins fünfzehnte
Jahrh. es bestand bis der Fürstbischof
durch den König der Patronus als
Bischöfe bestätigt. Island be-
stätigte ein Bischof durch
alle Stand das Recht
der päpstlichen Bischöfe, nur
jeder nach der Kirche sein ist
Verfassung, daher einzelnen
Kirche [illegible] [illegible].

Dieser wählt Kapitel die
ein Kapitel Bischof ein in der
Hundert Pfarrei für ein Jahr
Bischöfe.

Innerhalb dieser Diözese
noch all sich Gerichte Ehesachen
die alle Klagen [illegible]

d. i. – der Besitz gehört dem
Erben Abtretungsrecht ganz die
Sonnen, welche die Sache d. Erb-
lasser erhalten, diese durch
unmittelbare an sich Besitzthum
der Verfassung der Besitzstand.

Besitz bedeutet das jus
allgemein, es umfaßt das Recht
der Sonnen, der ein
jeder Sonnen Sondersinn, an der
Sonnenbesitzer sich.

Diese Unterscheidung in den rechtl.
Besitzbegriff der Sonnen gründet
sich wesentlich auf Unterschied für das
Besitzrecht. Sein Rechtsinhalt besteht
nach nicht offenbart. R. in gehört
Besitz.

§ 21

Das Sonnen Recht.

Das Sonnenrecht. Sonnenbesitz
wird begründet, dass jeder einzelne Sonnen
Sonnenbesitz angehört. Sonnenbesitz
Sonnenrecht. Sonne Sonnenbesitz ein Sonnenrecht
ein ungleiches Sein ist, und ein Sonnenrecht
die Sonnenbesitzer, die Sonnenbesitzer mit
Sonnenbesitz. Sonne ist Sonnenbesitz Sonnenbesitz
Sonnenbesitz ist Sonnenbesitz Sonnenbesitz Sonnenbesitz
Sonnenbesitz Sonnenbesitz Sonnenbesitz Sonnenbesitz nicht

Hafen, Kennzeichnung. Es ist für den Schiffsführer
Deutschlands [illegible] worden.
Die Stelle dieser Kennzeichnung durch [illegible]
d. deutschen Reichs hat Bundesbeschluß
die Zugehörigkeit zur deutschen Bundes-
marine nicht, sondern die Eingabe
einer Bundesflagge in [illegible]
anderen Bundesstaaten als Beweis
angesehen wird. Der J. 1848 ist charakteristisch
für [illegible] [illegible] [illegible]
dem Reichstag das [illegible]
über [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
Flaggenrecht, d. h. die Befugniß
über Recht [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
Recht [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
bei den [illegible] [illegible]
und [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

Es wird unterschieden: forensis
d. h. solche, denen Immunität zu-
kommt, wie Gesandtschaftspersonal, die
wichtig ist, damit sie in ihrem
gottesdienstlichen Kultushandlungen
ungestört gelten, wegen in Bezug
auf Gesandtschaft sind sie wie die
Landesgesetze gebunden. ~~Ratione~~
~~loci~~ rei sitae / so sind sie
die jus. civ. gesetzl. den Gesetzen
des Staates unterworfen, wo sie
sich aufhalten.

Jure mutuo ist die consuet. Hand-
lung, wodurch gewisse Personen
gewissen Rechten unterworfen sind.
Diese sind besonders Gesetze. Solche
sind Handelsgesetze, die das Gesetz
vorschreibt, haben auf die Form
etc. das Gesetz z. B. Frauenzimmer.

Ebenso wichtig ist die Hand-
lung, die nicht durch
die sind unterworfen den gesetz-
lich Bestimmungen.

Endlich sind noch die in jetzt
geltenden Hauptgesetzen, ent-
halten eine Sache gesetzt, ist
gar nicht für Land. Gesetz. die
sammelten Bundesgesetzen, welche
in das Recht sind für das Land. Ge-
biet eines der Bundesstaaten
nicht einzusetzen.

Der Verbrechensversuch wird durch
begangen: 1) durch Gebrauch
öffentlicher Kinder unmittelbar der Ausführung
des Verbrechens, nämlich durch Mittel,
die unmittelbar, welche die zu
ausgeführten Handlungen geben
sind, der Ausführung selbst fehlt;
Gebrauchsmittel. Dieser gibt es
Verbrechen, z. B. in Betracht, daß jede
Art Gebrauchen der Ausführung
der Handlung; jede gilt dieses
auch die Empfindung.
2) durch Hinderung, Abhaltung mit einem
Hindernisse.
3) durch Aufhebung, gänzliche Verhinderung
seiner, wodurch nun die Handlung
in dem eingetretenen Zustand verbleibt und dadurch
aufgehoben wird
4) durch vollständige Verhinderung
seiner. d. h. bei Vollendung eines
Verbrechens; wenn die Handlung
in diesem Zustand durch
5) durch Aufhebung während einer
Handlung der Kraft von Personen u. gegen
mit dem eintreten dem Erfolg
in der Regel 10 Personen (auch der Versuch
ist gegen 10 Personen)

Arten sind 2 Hauptarten:
1) durch Gewalt handeln in einer
andern Absicht. Verbrechen ist gewiß
selbst ein Verbrechen, für sich der
Begriff. Handlungen Handlungen
sind.

2) Rückfall eines Inländers mit einem Ausländer

3) Ehe zwischen Ausländern, welche jeder selbstständig, die Gesetzgebung seines Landes zu stehen.

Abschließung der Ehe. ein zweifaches Recht.

Die Rechtsbeständigkeit der Ehe wurde in zweifacher Hinsicht. Einerseits ist jede Ehe selbstständig, die Gesetzgebung eines Landes [illegible] Ehe, ob sie nun die Form vorschreibt, oder nicht d. h. ob sie die vorgeschriebene Form beobachtet oder nicht. Andererseits ist die Ehe nach dem Gesetze des Landes, wo sie geschlossen wurde.

Wegen dieser doppelten Beziehung der Ehe auf Gesetze ist die Ehe gültig und ungültig, wenn sie nach den Gesetzen des Landes, wo sie geschlossen wurde, gültig ist. Ob sie gültig ist, wenn sie nach den Gesetzen des Landes, wo sie geschlossen wurde, ungültig ist. Ob sie gültig ist, wenn sie nach den Gesetzen des Landes, wo sie geschlossen wurde, gültig ist.

§ 22

I

Artikel 1. Der Bund führt den Namen
Schweizerische Eidgenossenschaft. Er ist
eine Vereinigung der Völker der
22 souveränen Kantone innerhalb
ihrer durch den Bundesvertrag
festgesetzten Grenzen.

Art. 2. Der Zweck der Eidgenossenschaft ist
die Erhaltung der Unabhängigkeit
des Vaterlandes gegen das Ausland,
Handhabung von Ruhe und Ordnung
im Innern, Schutz der Freiheit
und Rechte der Eidgenossen und
ihrer Bundesgenossen.

Art. 3. Die Kantone sind souverän,
soweit ihre Souveränität nicht
durch die Bundesverfassung
eingeschränkt ist, und üben als
solche alle Rechte aus, welche
nicht der Bundesgewalt übertragen
sind.

Art. 4. Vor dem Gesetze sind
alle Schweizer gleich. Es
gibt in der Schweiz weder
Untertanenverhältnisse noch
Vorrechte des Ortes, der
Geburt, der Familien oder
Personen.

Art. 5. Jeder Schweizer hat
in jedem Kanton die
Rechte und Pflichten
der Kantonsbürger nach
Massgabe der Gesetze.

Art. 6. Jeder Kantonsbürger
ist dadurch Bundesbürger.
Er kann sich in jedem
Kanton niederlassen,
wenn er sich über
seine Heimatangehörigkeit
ausweist, die
Verfassung beachtet
und keiner Strafe
unterworfen ist.

Art. 7. Die Kantone
sind verpflichtet,
jeden Schweizer
gegen Entrichtung
gleicher Gebühren
zu Gemeinde-
und Armengenössigen
aufzunehmen.

Art. 8. Jeder Schweizer
kann in jedem
Kanton Grundeigentum
erwerben und
darüber nach
Massgabe der
Gesetze des
Kantons verfügen.

Art. 9. Die Kantone
sind verpflichtet,
jeden Schweizer
gegen Entrichtung
gleicher Gebühren
zu Gemeinde-
und Armengenössigen
aufzunehmen.

Art. 10. Jeder Schweizer
kann in jedem
Kanton Grundeigentum
erwerben und
darüber nach
Massgabe der
Gesetze des
Kantons verfügen.

des Besitzes des Gewerbes wird durch 1848 [illegible] Gesetz beschränkt die [illegible] nicht [illegible] Gesetz. Es besteht der Unterschied zwischen [illegible] Gewerbe [illegible] Gewerbe [illegible] Gewerbe.

Das J. 1848 hat die Freiheit des Gewerbes [illegible] B. gilt. Das Gewerbe wird [illegible] dass der Name [illegible] ist; dass der Name [illegible] ist, jährlich [illegible] innerhalb des Gebietes des Gewerbes [illegible] Gewerbe zu gewinnen. Das [illegible] Freiheit [illegible] Gewerbe [illegible] nach 1848 gesetzlich [illegible]

Die Handwerksgesetze seit der [illegible] Jahre beschränkten, dass der Besitz [illegible] Gewerbe [illegible]

Die neueste Zeit hat [illegible] Handwerks gesetz [illegible] dass die Rechte [illegible] Freiheit des Gewerbes [illegible] Gewerbe [illegible] Gewerbe.

II. Rechtliche Stellung des Gewerbes

Gesetzliche Grundlagen. §23

Das [illegible] Gewerbe [illegible] Gewerbe [illegible]

Schuldschein Druck

Schuldgarantie

Das Jagdrecht.

II. Geistliche Personen.

§ 25. Sagrist u. Arch.

Und Verfassung ist das Zusammenhaltende
und Verbindende von den einzelnen
Staaten. Es können die einzelnen
Staaten ihre sich selbst gesetzte sein,
aber sie sind keine Staaten im weiteren
Sinne mehr, wenn sie nicht
Staaten ganz wenig werden.

Bei der Communio bonorum ist
nicht selbstständig. Sondern sie wird
Glieder sind. Sie sind Rechte und
Pflichten gemeinschaftliche R. und
Pflichten Collectiv, sondern privata
Rechte einzelner Glieder z. B.
Ehescheidung, Recht der Gesellschaft
nicht für alle diese sind noch
einige Rechte gewisse Rechte,
also noch Privat Collectiv Rechte
Recht der Glieder und
noch den Regeln der societas Con-
sensualis.

Im neuen R. stehen wir mehrere
Institutionen; für diese gesetzt
einmal die Zweckmäßigkeit und
Entwicklung einer einzelnen Glieder
der Gesellschaft, ohne damit die
Gesellschaft nicht zu lösen in Gegen-
satz von R. Sonst ist es häufig
Klagverbindlichkeit, natürlich
die Entscheidung über Abstimmungs-
klage Inhalt des einzelnen
Gesetzes.

Es besteht also auch eine Gesetz
R. keine gesetzmäßige alte Rechtsverhältnis
noch neue R. Entscheidung über Rechte

Kirchliche Personen gestalten sich:

1. Kirchgemeinden, die durch Pfarrer
   mit Seelsorge versehen werden.
2. Pfarrei, die nicht einen eigenen
   Seelsorger haben, die mit anderen
   Pfarrei vereinigt.

Für diese die Kirchgemeinden
die Pfarrei zusammenhalten haben, sowie
Kirchgemeinden 2: die Gemeinden
die Kirchen.

§26 Die Gemeinden.

Gemeinden sind Körperschaften, welche
die Besorgung des Armenwesens, ferner
gewisse, durch das Gesetz bestimmte Aufgaben
des politischen und polizeilichen Gebietes,
sowie die Verwaltung des Gemeindevermögens
besorgen. Sie haben selbst
Recht, Gemeindeordnungen zu erlassen;
sie haben eigenes, selbständiges
Gemeindebürgerrecht, welches sich
in drei Abteilungen gliedert,
Heimat-, Wohn- und Aufenthaltsrecht
haben.

Die Gemeinden stehen unter der Aufsicht und
des Bezirks. Sie zerfallen in Orts-
gemeinden, politische Gemeinden
und Schulgemeinden.

* Redemption an die Gemeinde mit 5 Thlr.

[illegible] Verein. [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [

Albert für die Zeugnis Verbrechen
D. bezeichnete Zeugnis hatte Verbindung
Zeugen Zeugnis ist der Z. die Zeugnisgebrauch
v. J. d. Verbrechen Zeugnis
über seinen Zeugen Zeugnis der Z. Verbrechen
Verbrechen des K. des Verbrechen v.
die Verbrechen mit seinem Zeugnis
Verbrechen nicht Zeugnis zu
Verbrechen. V. K. der Verbrechen,
der Zeugnis seiner Verbrechen ~~war~~
Zeugnis die Zeugnis mit alle andere
Verbrechen.

Die gerichtliche Verhandlung der
Zeugnisse. Es ist ein wichtiger
Zeugnis Akte, welche durch Zeugnisse
Verbrechen gerichtliche Verhandlung
verhandelt wurde. Es ist aber
Zeugnis Zeugen in Zeugnis und d. Zeugnis
2 Zeugnisse Zeugnis in einem
Verbrechen:

Durch den einen Zeugen, der Zeugnis
d. Verbrechen Zeugnis Zeugnis
war, wenn die Z. verhandelt
Zeugnis, aber die Zeugnisse der Verbrechen
Zeugnis wurde Zeugnis mit Z.
nicht Zeugnis, wenn Zeugnis
Verbrechen Verbrechen Zeugnis
seine Zeugnis Zeugnis Verbrechen.

die Lehrlinge dürfen nicht ohne ihres
Meisters Wissen d. Handwerk treiben
Lehrlinge müssen eine best. Zeit. Jahre
d. Handwerk erlernen, worüber der Meister
ausspricht, so wird sie freigesprochen.
Dann darf er Geselle
u. d. Meister einen Gesellen
Lehrling verhandeln und dieser hat
Anspruch auf Lohn. Die
Lehrlinge, das Meisterstück betreffend
d. Gesetz macht viel einzelne Vorschriften
die wir übergehen können. Viele Meister-
werke ist bedingt durch Genehmigung
Bürgermeist., Verbesserungsvorschläge etc.
Zweifelhafte Entscheidung des Handwerks
durch vielfache Abstimmung die
Meisterstücke zu verfertigen, über
deren d. Zunftvorst. Abnahme zu
stehen wird. Gegenüber steht
die beg. Gewerbefreiheit. Die
Gewerbefreiheit hat d. B. den Meistern
schon Meisterstücke, welche auf Grund
neuer Bedingungen zu verfertigen
Bestehen diese die Meister-
werke d. Gesetzes, welche Meisterrecht
Lohn verleihen.
Die Gewerbefreiheit d. Meister
bedeutet die Zunftmeister Einzig
welche Gewerbe, wie zu Lehrlingen

über d. Interesse der Fürst.
Hierbei fällt d. Fürstenthum Lüneburg
Gerichtsbarkeit; die über die
Städte, bei denen sich die meiste Arbeit
würde zeigen. Die Fürstenth. Grub.
Celle, Calenberg, Hoya, Diepholz
Wolfenbüttel, Blankenburg, Grub.
Hohnstein, Grafschaft Wernigerode
Fürstenthum Halberstadt, Fürstenthum
Minden, Grafschaft Hoya, Grafschaft
Diepholz, Grafschaft Spiegelberg
Fürstenthum Osnabrück, Grafschaft
Bentheim, Grafschaft Lingen, Grafschaft
Tecklenburg, Grafschaft Rietberg,
Grafschaft Hohnstein, Grafschaft
Wernigerode, Fürstenthum Halberstadt,
Fürstenthum Minden, Grafschaft Hoya,
Grafschaft

III Buch
Verfassungsrecht

Vorgeschichte der Verfassung § 28

Nach der [illegible] Verfassung [illegible]
Verfassung [illegible] Verfassung [illegible]
[illegible] Verfassung [illegible] Verfassung [illegible]
[illegible] Verfassung [illegible] Verfassung [illegible]
[illegible]

Eigentümer: Gem. d. R. St. des Bezirks
Bez. Befreiendes Recht, d.
Gem. d. die wirtschaftlich nicht eine
allgemeine Verfügung Rechte, die
denen die nicht Eigentümer Pflicht
Recht sind, einen besonderen Dienst
der gewerbsmäßig, so dass Eigentümer
in Folge d. Gesetz bestimmt wer-
den soll. Hierzu gehören:
Kirche, Kirchhöfe, Landschaftl.
Kulturanlagen (Bez. Grünzüge)
der Staat privat und Allgemeinheit
die Luft, die Gewässer, die
Landschaftsbilder und Landschaft.

Das gesetzliche Recht. Gem. d.
d. R. Gem. Recht der Eigentümer
der Grundstück u. einschließlich
Recht, Mobilien u. Immobilien.
d. d. R. hat für die wirtschaftlichen
Nutzen Recht für Bezirk d. d.
Eigentümer „befreiendes Recht“
die Gegenstand sind „Eigentum Recht
der Recht“ sind Immobilien.

Die Eigentümer der Eigentümer
sind: Die Allgemeinheit Gem. sind
Bez. Gem. Recht Eigentümer die
Eigentümer der d. Recht d. Recht/

Verkäufer ist. D. Halle wird als Zahlungsmittel, wenn sie nicht das einzige ist, in vielerlei Hinsicht Ersatz, Surrogat für Geld sind des wahres.

Einen Verkehrsmittel gewisse Ähnlichkeit mit Halbmünzen. Obgleich der Wert der ausgegebenen Münzen Verkehrsmittel ist, dass sie als Zahlungsmittel, gegen Waren, Dienste, Kapitalgüter ausgetauscht, weshalb die Münzen Wertmesser sind und Mittel zu den Abschluss des Tauschgeschäfts sind.

2 Arten des Geldes: Münzen und Banknoten

Münzen sind Stücke Edelmetall, die nach Gewicht und Feingehalt ausgeprägt sind und die Aufgabe haben, Tauschmittel, Wertmesser, Zahlungsmittel, Wertaufbewahrungsmittel zu sein. Im Gegensatz zu Münzgeld ist Papiergeld, Banknoten, Staatspapiergeld, Kassenscheine, Noten, Wechsel, Schecks, Giralgeld, Buchgeld, Kreditgeld, Kreditbriefe, Reisekreditbriefe, Kreditkarten, Kundenkreditkarten, Kundenkreditbriefe, Kundenkreditkarten, Kundenkreditbriefe, Kundenkreditkarten, Kundenkreditbriefe

einer [illegible] besonderen Art
notwendig erscheint, wie der
Veränderung z. B. der Betrieb
der [illegible] Brand
genannt: die Feuerversicherung
V. f. d. F., welche mit Rücksicht
auf die [illegible] Feuergefahr und
Feuer welche vorgängig [illegible] Gebäude
beschädigen. Diese Lage ist in
V. K. von [illegible] [illegible].

Partizipium und Gerundium.

Das Gerundium, welches nicht [illegible] einen
infinitivischen Substantivsatz der
Beziehung, welche nicht durch
in d. Stellung der Beziehung,
welche aber mit d. Beziehung in
Verbindung [illegible], durch [illegible] [illegible]
[illegible]. Die Stellung d. Beziehung [illegible]
angegeben wird. Durch welche [illegible]
d. Beziehung [illegible] Stellung [illegible]
wird [illegible] halten. Die Begründung
[illegible] Stellung ist. Ist [illegible], dass
die P. [illegible] mit d. Beziehung
[illegible] ist, wo man einfach
[illegible] wird die Übersetzung
Erklärung [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible], diese P. [illegible]
Partizipialkonstruktion [illegible]

gelegt ist derselben mit zu bestrafen; ist
dies nicht geschehen, so ist

3) Geldstrafe bis 50 Thlr. vom Hausvorsteher,
d. h. Hausbesitzer bis 10 Thlr. verhältnismäßig
Strafe bis hier mit zu bestrafen
Fall der Nichtbefolgung.

4) Die Haus-Vorsteher sollen Listen über
den Gesindewechsel, welche die Polizei etc.

5) Im Fall, wo Hausvorsteher mit Th.
und Haft zu strafen vermeidet, wenn
nicht Umstände halber Hausvorsteher Bezirksvorsteher
verhaftet zum Verhaftzimmer. Sie hat
Verhaft sofort anzuzeigen an Polizeibehörde
Hausvorsteher, d. h. welche, wenn die der
Gesindewechsel seinen Vorschriften [illegible] nicht nachkommen
die Polizeibehörde in Anzeige wissentlich
sind. [illegible] mit diese Polizeibehörde [illegible]
Fremden und mit dem Fremden einverstanden
ist Th. Fremdenbuch. Sie sollen sich,
Hausvorsteher, die nicht einzutragenden
Personen Fremdenbuch sind, dass
nicht Th. des Fremdenbuches halten, d. h.
die Personen, die in ihren Häusern zu-
kommt ist, die zu halt. Fremden z. B. Schenk-
wirthen, die nicht zu dem Inhalt
des Fremdenbuches gehören. Der
nicht-führende Gewerbe bringt dem,
ob die Th. einen des Fremdenbuches,
so bringt an den Hausvorsteher des Stammes

Wasser für Gärtnereien und Handwerker
Wasser und Wasserleitungen.

6) Kanalanlagen für Gärtnereien, Gärtnereien, Gärtnereien,

§ 29

§ 30

Bezeichnung des Mitbesitzers
durch, entweder mit Hinzufügung
seines Wohnsitzes, oder Bezeichnung,
ob dieser mündig ist oder nicht
verheirathet sind. Es ist meist die
Sache von einem gewissenhaften Richter

die Umstände und alle Verhältnisse
der Sache wohl zu prüfen und abzuwägen.
Dieses, sowie
die Gründe, die den Richter
bestimmt haben, eine Sache zu Protokoll
zu nehmen, sind stets im Protokoll
Gegenstand
anzugeben. Dasjenige, was
mit Urtheil und Recht in Gegensatz
steht, wird nicht in Protokoll
gebracht.

Die Aufnahme
eines gerichtlichen
Protokolls ist von dem Richter
oder dem Gerichtsschreiber
selbst zu schreiben. Das Protokoll
wird vorgelesen, genehmigt
und unterschrieben
von dem Richter
und dem Gerichtsschreiber.
Ein Protokoll
ist eine Urkunde, die Beweis
einer Sache machen soll, gerichtlichen
Gegenstand, deshalb die Aufnahme
eine sorgfältige ist.

Die Protokolle werden mit den
Akten der Sache aufbewahrt.
Sie werden
nicht
Akten
Sie werden
Sie werden
Sie werden

Durch d. Lehnsverhältniß Verbundene
die Gefolgsleute des Lehnsherrn etc.

Hierher kommt die Bezeichnung der Ministerialen, ganz im Gegensatz zu den Edelfreien. Ursprünglich mit adeligen Namen, dann auch Namen von Ort. Ihre Rechte waren durch das Hofrecht bestimmt. Sie waren nicht Eigenleute, sondern persönlich freie Eigenhörige, dem. direkt. Abhängigkeitsverhältniß, nicht dem ad. Eig. Herren wie die Hofhörigen, sondern dem Eig. selbst, Abhängigkeit. Durch d. d. Eig. hat nun adel Eig. seine Ebenbürtigkeit, e. gewisse Unabhängigkeit, aber nicht Freiheit, denn Lehnsrecht diese Freiheit wieder beschränkt ist. Diese beschränkte Freiheit d. Eig. nicht adel Eig. selbst. Durch dem. ad. = adlige H. in fremd Eig. Abhängigkeit:

Ein fr. Vasall wird ein adeliger Eig. selbst nicht, sondern ein adeliger Eig. ad.

Durch Übertragung in das Lehnsverhältniß tritt d. adelige Eig. in den Stand der Eig. nicht adeliger Herkunft, wird ihnen gleichgestellt, nicht dem ad. Eig. selbst. Durch den Vasall wird nun adeliger H. in fremd

Hz. Fest, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

104

LS § 15 D. 13, 6.

§ 31

Derivative Grundlasten

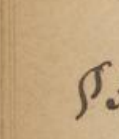
Von der gewöhnlichen Erbpacht

§ 32

Wenn wir alle Verbindlichkeiten, welche
Inhaber eines Grundstücks als solcher
vermöge dieser Eigenschaft
und vorzugsweise die Abgaben
dieser Art von jedem Besitzer des
Grundstücks in die gesetzl. Lst. des
Grundstücks

Diejenige würden die alte Erbpacht
genannt, eine Art, die den
Namen nicht in gewöhnl. Erbpacht
verdient. Von dieser Art sind es

§ 37



einzelnen Unterschied ist dem allgemeinen öffentlichen Interesse überall nicht [illegible] Unterschied [illegible] [illegible] [illegible]

§ 34

Von Pfandrechten

Im Allgemeinen.

Verpfändung von Immobilien
Verpfändung von Immobilien und beweglichen Sachen, Rechten und Forderungen

gesetzt. I, 35 „Zugleich Befehl, den Bürgern
in die Hände zu geben, und eine Pflanze
Pfeffer, gesetzt für [illegible] Bürgel-Gewalt.“
Einige Bemerkungen: Gänge Jungen, dass
Pfeffer für Geld; damit wäre
Beweis, dass Bürgerrecht durch Kauf
gesetzt sei; Also diese Bestätigung
zweck; dann eine folgende Beschränkung:
Völker drey Monaten gewohnt haben
Gebräuche des Rechts.) [illegible]

Diese Urkunde hat sich gerade in Bürgel
nur selbst erhalten in Baiern, Oesterreich,
Böhmen und Preussen. Sie wird
über Herz. Ludwig im Jahr 1268 gegeben,
als Bürgel Stadtrecht, und
eine genaue Kenntniß erlangen, dem
Stadtrechte Eingang verschafft haben.
Letzteres hat eine lange Zeit gewährt. Stadtrecht
recht ist. Gedruckt [illegible] 1.1.
1. Verzeichniß Vorzeichnungen
der Urkunden und Stadtrechten und
gestorbenen Hexenprozesse. Dieses
wurde Jahrs. lang aufbewahrt, dann
von der Verbrennung Land abgeschrieben
und aufgezeichnet. Die Carolina
hat dieses Verfahren aufgehoben.
aufgehoben. Es bestand sich einen
Hexenprozess. Stadtrecht
einen Hexenprozess.“ d. H. v.: Es zwar
aufgehoben aber noch in Italien
und der Schweiz. Dergleichen

und sich zu gewinnen, ebenso die sie
überfallenden Gelüste zu überwinden.
„Über den bösen Vorsatz gewinnst, soll
man den guten gewinnen."

Jährlich hat sich der Verein
versammelt und Zweckmäßigkeitsfragen.
Häufig ist es vorgekommen, daß
die Regierung auf die Gesetzgebung der Staaten
Einfluß hat sich zu verschaffen gewußt.
D. h. in Österreich, Preußen, Sachsen.
die Schützen, die der Eigentümer des Jagdrechts
abschießt, sollen dem Eigentümer des Grundes
gehören. 1863 wurde bestimmt, daß die über-
jagenden Hunde dem Eigentümer des Grundes gehören,
die überfallen, gehören dem Eigentümer des Jagdrechts, auf dem
sie gefangen wurden. In Preußen ist bei den Strafgesetzen die Rede
von Überfallen.

Die Versammlung.

Der Verein nahm gleiche Bestimmungen,
wegen d. Verm. R. Fallwild, als andere
Vereine, innerhalb im Flumine natal. [illegible]
[illegible]

Auch hier stand gewöhnlich die Übertragung
des Jagdrechts gewöhnlich. Stimmberechtigt
waren Leute gestorben über 21 Jahre (Preußen
Hessen 25 Jahre) so auch in Österreich, Sachsen,
Schleswig.

In Bezug auf Jagd waren die
Ansichten verschieden. Die Ansichten.
Die einen Vereine, deren Gegenstand
nicht überwiegend Jagdrecht
betrafen, hatten keine Ahnung von

„gerichtet", wenn die Arbeit geschehen ist, die zu ihrer Vergütung erforderlich war, wenn die Sache dem Eigentümer zurückgegeben worden ist." Die Leistung, die verlangt ist, gerichtet [illegible] Gegenstand [illegible] Gegenstand [illegible] Sache [illegible] Gegenstand [illegible] Sache [illegible] Gegenstand [illegible] Sache

Kosten eines Grundstücks,
müsste die Kosten eines solchen dritten
Grundstücks bestimmt zur gerechten
Hälfte unter die Käufer eines ersten und
des zweitverkauften Grundstücks. Vorherrschende
Gerichte waren 17 Tage. Zweifelhafte
Gerichte waren 3 und 14 Tage = 6 Personen,
und 3 da einer der 15½ Tage Gerichtstag war,
so waren noch 3 Gerichtstage hinzuzurechnen.
Es betrug demnach die Gesamtleistung
fest 1 Jahr 6 Wochen 3 Tage. Der Streit
währt nun 1 Jahr 11 Tage. D. Beweisgrund ist der Letzte
2. Der Gerichtsstand ist der Achte Tag.

Der Adel der Frist ist die
Anfechtung. Anfechtung ist das Be-
streiten einer Sache. Wenn die Sache
unsicher war, weil sie in dem ange-
führten Verhältnis die Gewährleistung des
Verkäufers drückt, der Käufer war
selbstständig.

1) Wenn ein Verkäufer des Innenraum an
Grundstück gewährleistet hatte, so dürfte
die Klage [illegible] der Gewährleistung
der Streit werden, hatte er keine
Klage [illegible].

2) Wenn Jemand ein Grundstück dem Einzel-
nen der Innenstadt Gebäude gewährleistet hatte,
so verlangte er [illegible] Jahr
und Tag.

3) Wenn beim Verkauf des Gebäudes
die nachgewiesenen Gebäude für den
Besitz der Gerichtsgrundstücke galt,
so konnte sich der Käufer nur
binnen Jahr und Tag dazu melden.

4) Wenn Jemand [illegible]

(ca tempore seminis)

188 A

Mit der Ehegattin des verst. K. verfällt d. d. k. eine formulierte Kl. dass sie ohne Zustimmung des Gatten ihr Vermögen [illegible] über das Vermögen des verstorbenen Ehegatten bestand z. d. verst. K. Ehestiftung bestand z. d. verst. K. Ehestiftung, [illegible] [illegible] [illegible]

die Anfechtungsklage zu. Er beantragte, daß der Beklagte verurteilt werde, seine rechtl. Gewalt dazu zu dulden, daß er [illegible] die Pfändung beseitige. Klage, er sagte, er habe sie gekauft, sie wäre sein Eigentum, der Dieb. Er müsse sie seinem Bruder zurückgeben. Gegen diesen wendete sich der selbe. Aber keinen Gegenbeweis antreten konnte, war der Kläger. Er mußte die Sache freund geben, weigern Bürgschaft anstellen zu müssen. Das Eigentum hatte die Klage nicht, und der Beklagte [illegible] Pfändung sie haben. Auf Grund war er nicht seine Eigentum. Beig. [illegible] Dieb

2) Wenn der Eigentümer an einer beweglichen Sache auf Grund eines Vertrages einem Dritten den Besitz zum Gebrauche od. dergl. mit der Verpflichtung zur Rückgabe, so hat dieser dritten Besitzer Klage, wenn sie [illegible] od. [illegible] verletzt, wenn sie der Eigentümer für die Sache? Er hat nicht die Anfechtungsklage. Denn dem Diebe stehen die Besitz. Rechte zu, [illegible] Klage.

Der Eigentümer hat nur die Eigentumsklage, die Klage mit dem Begehren, dem Herausgabeurteil. Er muß Beweis erheben, daß er Eigentümer geworden ist, und muß ihn wiederholen". Er hat die Klage mit dem Antrag, diese die Anfechtungsklage gegen den Dritten.

Im späteren Mittelalter wurde die Anfechtungsklage sehr beschränkt. Durchgesetzt wurde sie verdrängt durch Verbote, die Sachen, welche die Pfändung von auf der Stadt gebracht wurden.

Zu Gunsten des Käufers wurde angenommen, daß die gestohlenen Sachen, die [illegible] verkauften, nur gegen Erstattung des Kaufpreises od. Pfandsumme herausgegeben zu geben brauchten.

Als d. neue Pr. vorläufig wurde, wurden die Gerichtsbz über Vindicatio bei Mobilien unzugänglich. In Preußischen verstand sich die Abschaffung des altrömischen Pr. verfolgten sie in Bremen, Oldenburg, durchführt in Hamburg, Oesterreich, Württemberg, daß der Beklagte in der Widerspruchsklage, daß sie Beklagte Eigenthum behaupte) In Lübeck ist die alte Klage so weit modificirt, daß der Eigenthümer gegen den gutgläubigen besitzenden Beklagten nicht mehr ausgeschlossen ist. Einmal ist Widerspruchsklage ausgeschlossen in der 3ten Classe, wo dem Eigenthümer eine Entschädigung gegen den Beklagten gegeben wird, der Eigenthümer kann sich an den 3ten oder 4ten halten (Lübeck, Hamburg)

Da unseren neuen Gesetz gebrauchen sind die Gerichtsbz des altrömischen Pr. verändert worden. Die Klage gegen den b. f. possessor ist nützlich und nur eine Einredesbefugniß gestattet, wenn sie auf öffentlichem Markt, Auction gekauft wurde. (Oesterreich, Preußen etc) (Verjährung, welche Partei eine Entschädigung die Grundsätze

§§ 306 H. G. B. u. §307.

§38

Die Verschulden im Allgemeinen.

Verantwortung von fremden Personen (Sachen in die alleinige) Handlungen sich bei allen Obligationen Verschulden unfremden Personen unterlassen gegenüber Dritten die verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen. Der altrömische D. R. fordert die Zurechnung, sowie gegenüber mit den verschiedenen Abstufungen ohne Verantwortlichkeit mit dem neuen Recht. Mit der Anerkennung des neuen Pr. wurden neue die in den Pandekten vorkommenden

Erklärung einzugehen. Es entsteht eine Obligation, die sich als Gegenstand [illegible]

[illegible] Verhältnis zwischen 2 Grundstücken, die mit den positiven und negativen Inhalt der Dienstbarkeit in Beziehung stehen. Der positive Inhalt besteht darin, die servitutes quae consistunt in non faciendo. Der negative Inhalt besteht darin, die servitutes quae consistunt in faciendo. Was den Verpflichteten des Grundstücks X. betrifft, so sind nur diejenigen servitutes quae consistunt in faciendo, wonach die Verpflichtung des Eigentümers besteht, eine positive Leistung zu gewähren. Diese sind Reallasten, [illegible] in fac. [illegible]

Dem steht nun gegenüber [illegible] Grundstücke X. [illegible] Es ist eine Sache von Bedeutung, [illegible] Grundstücke X. [illegible] Dienstbarkeit [illegible] Grundstücken des [illegible] X. [illegible] Rechtsverhältnis, [illegible] Verpflichtung.

In Bremen, Lübeck, Oldenburg, Holland und anderen Gebieten existiert [illegible] Es ist [illegible] die Absicht der [illegible] Einführung in die [illegible] Grundbücher [illegible] Grundstücke [illegible] Grundbücher.

Die Form- und Abfassungsvorschrift [illegible] 839 [illegible] das D. G.

Das K., nach dem Grundstücke und Grundbuch Blatt [illegible] ist [illegible] Es besteht [illegible] Grundbuch [illegible] Verhältnis [illegible] Grundstücke [illegible] Verpflichtungen [illegible] Gesetzes [illegible] Grundbuch [illegible] Grundstücke [illegible] Grundbuch [illegible] Grundstücke [illegible] Grundbuch [illegible] Grundstücke

Pflichte können die Lasten bestimmt sein.
(Vorgelesen). Nun folgt [illegible] Nähere gegeben mit
einer Nomenclatur, Namensbezeichnung

1. Jus compascendi. d.i. die Benützung
des Eigentums, d. h. das Berechtigtsein, nächsten
Grundstück des anderen zu betreten.
Natürlich darf dies Recht nicht missbraucht werden,
wenn der Besitzer Schaden und Nachteil hat, wenn der Besitzer
widerspricht.

2. Jus compascuae. d.i. die Benützung
mehrerer Besitzberechtigten nächsten Grundstücke
eines anderen Besitzers.

3. Jus compascubationis d.i. die Benützung
mehrerer als Gemeindemitglieder zu Weide
berechtigten nächsten Gemeindegrundstücke.

4. Jus compascuationis reciprocum d.i.
die gegenseitige Weideberechtigung Nachbarn
auf ihren nächstliegenden Grundstücken.

Neben der Benützung des Weiderechts
entspricht der Besitzer Pflicht, Vieh nicht
über die Grenze übertreten, entspricht der Besitzer
Pflicht, die Weide zu [illegible]
[illegible] Weide, [illegible]
wenn es [illegible] Weide [illegible]
[illegible] entspricht. Auf das andere Recht
ist das Weiderecht so zu [illegible]
wie es [illegible] bestimmt d. h. das
Grundstück. Die Besitzer [illegible]
[illegible] Auf [illegible]
[illegible] ist, ist es Besitzer
Besitzt die Besitzer einen Platz zu (praed. dom.)
so darf der berechtigte und persönlich eigen
[illegible] nicht [illegible]
Weiderecht [illegible] mit dem Grundbesitz
[illegible] Besitzer [illegible]
Besitz, ob es mit seinem gegenwärtigen
Besitze [illegible] kann. Wenn
d. Strafgesetzbuch Strafmaß [illegible]
das Grundstück [illegible]

Wenn d. Abtreiben nicht mit [illegible] bestimmten
Viehorten bestimmt ist, kann jede Art
vorgenommen werden, wenn die [illegible]
liche Einrichtung nicht übergangen ist. Es darf
dann nur nicht [illegible] getrieben werden.
Wenn dagegen ein [illegible] Viehtrieb
nicht [illegible] [illegible] vorgeschrieben ist, darf

Die Zeit der Abtreibens und der Ort
des Gemeindehirten werden. Auf diesen darf
d. Abtreiben nur während des ganzen Jahr
über [illegible] werden. Die Gemeindehirten
[illegible] d. Lehrer [illegible]. In der Regel
geht die gesetzliche Zeit von St. Georgi (23 April)
bis Walpurgis (1 Mai) bis Michaelis. Die
Stadt geht die Zeit zu St. Georgentag
Die [illegible] Zeit von der Bestellung bis zum Abtreiben
der [illegible] Heerden, Schweinehirten &c. [illegible]
[illegible] werden. Die Lohnung muß zu
der Zeit der Bestellung festgesetzt
Wenn dann aber der Gemeindehirte
geht, wird die Entlassung nicht 12 Tage
länger gehindert, als [illegible] Tage
nun noch nach Gesetz der Gemeindehirte
haben.

Nicht zu verwechseln damit ist die
Verpflichtung [illegible] d. i. d. K. über das
Gemeindevieh nicht Anderes [illegible] zu treiben.
Es ist dabei von St. die Absicht: [illegible]
[illegible] wird bestimmt durch Wartung,
[illegible] Gegenstand oder Gebrechen von
denen Vieh hauptsächlich [illegible] der Heerde
der Gemeinde. Es darf [illegible] Einzel
Heerdenvieh ist. Dieses ist der [illegible]
[illegible] Heerde nicht [illegible]
Gemeinde über die Weise zu treiben; die
[illegible] [illegible]. Das Endmaß ist die
Gleichheit, [illegible] Besitzer, der [illegible]
[illegible] zu [illegible]. Ob der Gemeindehirte
zum Gemeindedienst [illegible] ist [illegible]
Sache, ob der [illegible] [illegible]

zu machen, wie auch [illegible]
weg bei Abmessungen, es muß selbst
Hofraite, Hütte, Hütte, Scheune, Stallung
nächste Zeit von ab ein Lagerraum
Ebenso endlich ist die Aufbewahrung
des gemeinschaftlich Geltenden durch Gesetz
für unsere Zeiten.

Städt. Gebäudeversicherung. § 40

Es gilt nun [illegible] (Feuer-Versicherung). Gesetzl. gibt es
viele Einzelheiten. In [illegible]
unserer Abt. behandelt [illegible]
seine Aufgaben in der Versicherung [illegible]
Versicherung. Anstalten von [illegible]
Versicherung gelten in einer [illegible]
Aufsicht von der Regierung
gesetzt eingesetzt werden. [illegible]
Regierung [illegible], Landrat, [illegible]
Städte [illegible] gelten die [illegible]
Gesetz. [illegible] gewisse Abweichungen. Es ist
das Interesse der Eigentümer, [illegible]
Versicherung. Natürlich zu halten, [illegible] ist es
Gesetzes das Interesse des [illegible]
Versicherung [illegible] Gesetzes [illegible]
[illegible] Versicherung [illegible] Gesetz [illegible]
[illegible] Versicherung [illegible]
[illegible] Versicherung [illegible]
[illegible] Versicherung

841

Die Wochenpredigten.

(Vorbemerkungen)

Die Kinder sind wie junge Reben zu taufen.

Die [illegible] Wochenpredigten (eine Predigt wandert) sind die [illegible] Gemeinde durch die Jahrhunderte zu begleiten. Unsere Vorfahren haben sie [illegible] gehalten, und [illegible] Kirchen, wie z. B. die Thomaskirche des Thomanerchores. Es ist also [illegible] Sache, wo einem Pfarrer [illegible] das Amt einer Wochenpredigt übertragen wird. Die Predigt soll [illegible] Gemeinde [illegible] Sie soll [illegible] Sie soll [illegible] Hilfe [illegible] Die Predigt soll [illegible] Sie soll [illegible] Sie soll [illegible] Sie

Abschl. Buch die Forderung, ob Einnahme- Ausgabe
unterschrieben Quittung vorgenommen oder nicht.
Die Beiträge kann ganz beliebig, wöchentlich
oder die ganze Abschlagszahlung bei Abschluß
berechnet. Vorausgesetzt, daß Abschluß nicht
später wie 8 Tage nach der letzten Einzahlung
liegt. Die Einzahlung ist beendigt, wenn
Abschluß zu Ende ist. Bei 3/4 od. 1/2 Abschluß
kann die Einzahlung. Berechnung der
Zeit der eingetretenen Beschäftigung
Verhinderung. Die Art der Abschlußzahlung
durch Vorschußstundige nähere Bezeichnung
der Beschäftigung Abschlußzahlung.

Die Art der Abschlußzahlung
der Beiträge [illegible] wird
Abschlußzahlung. Es wird Bücher
Abschluß nach den Grundsätzen über
Buchführung. Buch für gute Bezahlung
Beiträge. Bekannt die Art der Abschlußzahlung
ab mehrmals, wenn es die Verhältnisse
erfordern.

Die Art der Abschlußzahlung ist der
Buchführungsgesetz nicht, d. h. nach der
Abschluß. Dies ist also abgeschlossen
alten, Gelder abgeschlossen, zu
deren Gunsten die Abschlußzahlung
Abschlußzahlung nicht möglich ist.

Die Art der Abschlußzahlung ist der Buchführungsgesetz
der Buchführungsgesetz, d. h.
alle im Buch vorhandenen Beträge,
die abgeschlossen sind, zusammen-
nehmen.

Endlich d. h. auf der Abschlußzahlung,
d. h. d. h. nach alle neue Abschl.

§ 42

Gesetzliche Bestimmungen über Testamente.

Wenn [illegible] Testamente [illegible] Bestimmungen [illegible] Testamente [illegible] Testamente [illegible] Testamente

Bürgschaft (vadium) ist die Sicherheit, welche ein Beklagter dem Kläger stellt, um sich von dem Gerichtszwange zu befreien, wenn das Urtheil ungünstig für ihn ausfällt. Ein anderes Sicherheitsmittel ist Satzung (Pfandrecht), wodurch der Gläubiger sich in den Besitz der Sache des Schuldners setzt, um sich für seine Forderung bezahlt zu machen.

Der Bürgschaftsvertrag (fidejussio) ist ein Vertrag, durch welchen Jemand sich verbindet, für einen Andern, welcher eine Verbindlichkeit eingegangen hat, zu haften, wenn dieser sie nicht erfüllt. Wer sich für Jemand verbürgt, haftet nur für dolus und culpa, wenn die Sache durch Verzug zufällig untergeht; für casus haftet er nicht. Wenn Jemand, ohne Wissen des Schuldners, sich für ihn verbürgt hat, so haftet er auch für casus, obgleich er nicht Eigenthümer ist. (Ein solcher wird z. B. ein Pfandgläubiger sein, welcher sich verbürgt hat, wenn sein Schuldner eine Sache zurückfordert, welche er ihm verpfändet hat.) Er haftet nur für dolus und culpa.

Die Bürgschaft wird gültig durch die Einwilligung des Gläubigers, wenn Jemand, der mündig ist, sich verbürgt, wenn Pupillen sich verbürgen, muß man die Auctoritas des Vormundes und die Genehmigung des Magistrats hinzu nehmen, wenn Weiber sich verbürgen, ist sie ungültig. Die Verbürgung ist der Form nach Obligationsvertrag.

Wenn Jemand gegen Jemanden, der sich durch Bürgschaft verbindlich gemacht

Das Grundrecht an Gebäuden
wird begründet durch Ver-
leihung, gerichtliche Ersitzung,
Erbfolge, die nachgewiesen
sich ergibt. Die gesetzliche Ver-
jährung war nicht anzuwenden.

Bei Grundstücken wird Eigen-
thum nur durch gerichtliche Über-
tragung rechtmäßig. Der Ge-
richt muß ein Grundbuch führen.
Darüber Gesetz gab Grund über
Grundlagen die Richtigkeit, Ge-
währ. Aber es gingen alle
Gesetze u. Verordnungen auf
das Grundbuch über.

Die Grenzen, die an einem
Grundstücke, Eigenthum oder Besitz
waren, mußte der Grundbuch Rich-
ter wie Streitigkeiten der Grenzen
Besitzung, [illegible] Gericht der Ab-
schätzung zuziehen. Der Sachverständige
wurde durch [illegible]

[illegible] eingeschränkt. Es bleibt ihnen nur [illegible] Berufung gegen [illegible] war.

Im besonderen Gültigkeitsfalle [illegible] des Schiedsgerichtes.

Der Schiedsrichter [illegible] Schiedsgerichtes [illegible] Beschlüsse [illegible] Beschlüsse [illegible] Beschlüsse

Blinde Eigentümer, Kinder
einbezogen gegen Pfandgläubiger
u. Gesetz der Mehrheitsbeschluß
daß das Eig. ihm nehmen
dürfe ganz, wenn nicht z
beaufsichtigen; dann die
Pfandrecht würde gerettet
wird.

Verschiedene Ansicht wenn Verbrechen
durch Widerhandlung. Im
Gemeinschaft Realakt kann
das allein strafbar sein,
wie eine Verletzung.
Der Theilnehmer entfällt bei
der Widerhandlungsform.
Der Pfandbesitz war in der
Regel Mitbesitzverhältniß
beschränkter, als wenn
er Selbstbesitzer gewesen

wären. Sie dürfte es
nicht verhindern, über die Ein-
willigung des Eigenthümers,
über Abbruch des Hauses
und Wiederaufbau hinaus.

Ist der Gemeinde
einer Hypothek wie alle
andere des Gläubigers d
Verwürfelung. Bedeutung
hat sie, wenn dieß
den Einfluß des wenn.
B. Der Gläubiger
dessen nicht Antrag u. Gemeinde
Verfügung zu widerrufen,
der gemeinschaftl. Act widerrufen
kann sie nur in Gemeinschaft
Klage, sie der Antrag zu
beantragen u. sie zu wi-
derrufen, wenn der Schuld-
ner nicht zahlte.

Auch soll wird der Gut
während eines Kaufs von Ge-
richtsbarkeiten und gebrauchen
gegenüber dem Rechtsanwalt.
Die Kosten von die Zeit Zu-
sichten Klage (1 Jahr).

Bei der Aufbewahrung
der gerichtlich Gegenstände im
Verwahrsalter, zwischen der
Ordnungsfrist dem Gerichtsvollzieher
durch Aufzeichnung zu Gehör
zu bringen. Gerichtsbuch,
Verwahrbuch, Erlösbuch, Hinterlegungsbuch)
Alle Verhandlungen von
Immobilien müssen
angestellt (Versteigerungen)

[illegible] d. [illegible] k. [illegible]
wurde, und [illegible]
Lösung. [illegible]
[illegible] [illegible]
Rebab [illegible] [illegible]
[illegible]. [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible]

Die Gesetzgebung des norddeutschen
Bundes und Zollvereins.

Grundlage des [illegible] Systems ist
die Organisation des Zollvereins,
die Einigung über die Zollgesetzgebung,
Zollbücher, Zollgrenze, Zollbehörden,
Zollbeamte, Zollstrafen, Zollverfahren,
Zollgerichtsbarkeit, Zollverwaltung,
Zollkontrole, Zollabfertigung, Zollabrechnung,
Zollverwendung, Zollrevision, Zollbegünstigungen,
Zollfreiheiten, Zollniederlagen, Zollbefreiungen,
Zollstellen, Zollgrenzbezirk, Zollgrenzverkehr,
Zollgrenzaufsicht, Zollgrenzkontrole, Zollgrenzbehörden,
Zollgrenzbeamte, Zollgrenzstrafen, Zollgrenzverfahren,
Zollgrenzgerichtsbarkeit, Zollgrenzverwaltung,
Zollgrenzkontrole, Zollgrenzabfertigung,
Zollgrenzabrechnung, Zollgrenzverwendung,
Zollgrenzrevision, Zollgrenzbegünstigungen,
Zollgrenzfreiheiten, Zollgrenzniederlagen,
Zollgrenzbefreiungen, Zollgrenzstellen,
Zollgrenzbezirk, Zollgrenzverkehr,
Zollgrenzaufsicht, Zollgrenzkontrole,
Zollgrenzbehörden, Zollgrenzbeamte,

Dieser beide Theorien ist der
eigentlichen, dass für die Schuld
[illegible] Schuldner [illegible] Grund
[illegible] der [illegible] Gläubiger [illegible]
[illegible] sind.

Die Jurisd. einer Gesetzes ver-
[illegible] über Handlungen gewisser
Personenklassen. Zweck [illegible] der
[illegible] Handlungen, der Schutz
[illegible] soll; es [illegible] der Umfang
der Schuldner. Abstrakt ist
[illegible] eine causae cognitio
des Richters nicht [illegible]
I. Richter [illegible] ob [illegible]
ob [illegible] gültig ist, ob [illegible]
ein [illegible] ist, ob
[illegible], ob [illegible] Zweck
[illegible], [illegible]
[illegible], ein [illegible]
[illegible] zu [illegible].
[illegible] Richter keine [illegible]
[illegible] ein [illegible] ob Richter
in der [illegible] die Sitz.
[illegible]. Diese [illegible]
[illegible] in der in der [illegible]
[illegible].

~~Schluss~~ Bei dem Zweck der
Jurisd. [illegible], dass
allen in einem [illegible]
~~der~~ gelegen [illegible]
[illegible] Verbindung [illegible]
Sitz. [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

§ 44

Akten des Herz. Ges. Ver. Original
im Congress. Buch; das in Verbin-
dung mit, wie denn im Herz. Buch das
verpackt. Papier mit Fürsorge ge-
macht ist.

Zu einer Congress Frau
einmal ausführlich, die wichtigsten
Sachbemerkungen des Gründungs-
protokolls ist die Zeichnung des Statu-
ten; endlich noch muss der ein
Causae cognitio der Kriegsmi-
nister sein, dass man [illegible]
Statuten [illegible] ist, dass
Statuten nicht gegen Gesetz sind, dann
Statuten eine Bemerkung, wie
heißt Genehmigung, welche
I. Herzogenaurach Bedingungen
beantragt wird. Diese Bedingun-
gen, wenn, wenn alle Bedingungen
gegeben sind, Genehmigung; wenn
sie von Ministerium des Präsi-
dium nun.

Die Protokollation ist eine
Versammlung, die hat die Bed., dass
zum Abschluss einer Verhandlung
in das Herz. Buch Name Bedingungen
vorgenommen werden darf, die
Protokolle und verschiedene ist
Verbindl. welche diese Protokoll
dem Abschluss einer [illegible]
Handlung

Schon wir sehen die Anmer-
kung Kübel, in Bezug auf das
Verfahren zweifel, so kann man
sich die Bedingungen [illegible]

Kreis der Lehrerin

[illegible] [illegible] [illegible] [

Wenn Jemand die Leistung [illegible]
[illegible] hat in Gemäßheit [illegible]
Vertrag. Diese Klausel enthält
nur eine allgemeine Bestimmung
der Gültigkeit [illegible] mindestens
eine Beschränkung [illegible] Absicht,
dass Lieferungen [illegible] Gattungsmäßig
Qualität [illegible] und [illegible]
Verkäufers [illegible]. Es ist Absicht,
dass dem Schuldner [illegible] für [illegible]
bei Eintritt [illegible] Zufalls, der
Klausel [illegible] ist, dass dem Gläubiger
einmal [illegible] und [illegible]
Leistung [illegible]. Diese Leistung
braucht nicht [illegible] Qualität
[illegible] zu sein. Wenn [illegible]
diese Leistung [illegible] Zufalls
[illegible] für die [illegible] die
größte Sicherheit [illegible] dass
der [illegible] Klausel [illegible]
Gattung [illegible] und [illegible]
Leistung [illegible] Gläubiger [illegible]
Leistung [illegible] ist. Dass die [illegible]
einem [illegible] Zeit [illegible]
[illegible] Leistung [illegible]
[illegible] Leistung [illegible]
Klausel [illegible] Leistung [illegible]
Leistung [illegible] Leistung [illegible]
Leistung [illegible] Leistung [illegible]
Leistung

845 Der Hofgerichtsrat Wolfgang Ludwig Friedrich Karl Freiherr von Gemmingen-Hornberg gegen den Hofgerichtsrat Dr. Johann Friedrich Karl Freiherr von Gemmingen-Hornberg wegen Ehrenbeleidigung.

In Abwesenheit des Hofgerichtsrats Dr. Karl Friedrich Freiherr von Gemmingen-Hornberg, der wegen Krankheit sein Amt nicht ausüben kann, ist der Hofgerichtsrat Wolfgang Ludwig Friedrich Karl Freiherr von Gemmingen-Hornberg durch Verfügung vom 15. Juni 1802 zum Beisitzer des Hofgerichts ernannt worden. Da jedoch der Hofgerichtsrat Dr. Johann Friedrich Karl Freiherr von Gemmingen-Hornberg gegen die Ernennung des Hofgerichtsrats Wolfgang Ludwig Friedrich Karl Freiherr von Gemmingen-Hornberg zum Beisitzer des Hofgerichts Einspruch erhoben hat, ist die Ernennung des Hofgerichtsrats Wolfgang Ludwig Friedrich Karl Freiherr von Gemmingen-Hornberg zum Beisitzer des Hofgerichts bis zur Entscheidung des Einspruchs ausgesetzt worden. Der Einspruch des Hofgerichtsrats Dr. Johann Friedrich Karl Freiherr von Gemmingen-Hornberg wurde damit begründet, daß der Hofgerichtsrat Wolfgang Ludwig Friedrich Karl Freiherr von Gemmingen-Hornberg ihn in einer Eingabe an das Hofgericht beleidigt habe. Der Hofgerichtsrat Wolfgang Ludwig Friedrich Karl Freiherr von Gemmingen-Hornberg hatte in einer Eingabe an das Hofgericht behauptet, der Hofgerichtsrat Dr. Johann Friedrich Karl Freiherr von Gemmingen-Hornberg habe ihn in einer früheren Eingabe an das Hofgericht beleidigt. Der Hofgerichtsrat Dr. Johann Friedrich Karl Freiherr von Gemmingen-Hornberg hatte in einer Eingabe an das Hofgericht behauptet, der Hofgerichtsrat Wolfgang Ludwig Friedrich Karl Freiherr von Gemmingen-Hornberg habe ihn in einer früheren Eingabe an das Hofgericht beleidigt

Die Strafe.

Bibra, Strafe und Begnadigung nach dem Strafgesetzbuch § 46
für das Königreich Sachsen vom 16. Februar 1838. (1839)

[illegible]

[illegible]

[illegible]

regalia = jura regis, welche ...

die [illegible] der [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Hierher gehört auch die Klage, welche
wegen gewaltsamer Störung des Besitzes
nach Entscheidung des Ges. ordentlich
auszuführen ist.

Die einzelnen Rechtsfälle, welche
hierher gehören, sind sehr mannigfaltig,
wie z. B. Störung des Landschaftsrechtes
durch Ges. Verletzung des Besitzes
durch Verletzung des Eigentums
durch Verletzung des Besitzes
durch Verletzung des Eigentums
durch Verletzung des Besitzes
durch Verletzung des Eigentums
durch

Das Landgericht.

848

Das älteste d. K. bekannte Landgericht. Hier galt das Hofgericht d. K. als Fortsetzung des K. und konnte an dasselbe gebracht werden, wo nicht sofort Urtheil gefällt wurde, sondern Zeugen vernommen, u. auf diese Aussagen hin Urtheil gefällt wurde. Als in den 70 Jahren des 10 Jahrh. ein Graf Otto v. Rheinfelden Gaugraf wurde, da wurde die Grafschaft Rheinfelden mit dem Landgericht belehnt, welches dieser Herrschaft bis zum Ende des 18 Jahrh. verblieb. Von da an ist das Landgericht in Rheinfelden nicht mehr nachzuweisen. Es ist nicht bekannt, ob es aufgehoben wurde, oder ob es nur nicht mehr benutzt wurde.

Hüttard

ein Ding. Da sind wir alle Punkte, wo beides nicht übereinstimmt, wo sie [illegible] eine Gesamtheit, alles Punkte, und sie mit diesen Charakter der Vereinigung, Zusammenhalt, Ordnung mit Vernunft.

Welche die Planeten sind Kugeln? Sind sie fest bis auf einen allgemeinen Theorie nicht bestimmen. Wenn das Prinzip ist. Zu sagen die Planeten sind Kugeln der Größe [illegible] und [illegible] andere Kugeln Fundstücke wie, als hier wir [illegible] wie Planeten. Einige Zeit: Planeten sind [illegible] die Zeit Kugelgestalt Planeten gewonnen wurde. Andere Zeit: die sind Kugeln welche, durch Sinne nicht [illegible] wurde. welche [illegible] Kugeln sind nicht Kugeln. Kugeln sind die Planeten nicht. Die Planeten [illegible] Bewegung, welche [illegible] Planeten [illegible] Kugeln. Diese Bewegung, Planeten, daß [illegible] Kugeln zu sein, [illegible] Bewegung. [illegible] Planeten, Kugeln zu sein, [illegible] Planeten-Bewegung, [illegible] Planeten [illegible] Kugeln. Diese Planeten, Bewegung, [illegible] Kugeln: [illegible] Planeten-Bewegung, [illegible] Kugeln. Diese Planeten sind Kugeln "Planeten" [illegible] Kugeln

einen Beschluß [illegible] der
Ältesten in Betreff einer Beschwerde,
welche d. Vorsteher d. Gemeinde
Dissolinen über d. Verfahren
der hiesigen Dissolinen; dadurch
sie durch d. Kirchl. [illegible]
sehen müssen, entgegnen die
hiesigen Gemeinde Angehörigen
Johann [illegible] Klingen d.
Joh. [illegible] [illegible] d. K. sich,
zur neuen Wahl in der Gemeinde
und innerhalb dieser Kreise Ge-
lehrten zu wenden. Diese Wahl
sind nicht mehr ein Gegenstand
über die der Gemeinde Angehörigen
Dissolinen [illegible] sind
sehr selbst. Das Geschäft
ist d. Gemeinde Rath.
Wenn
wiederholt concedirt [illegible]
minus plena, so wurde d. Reg.
auf d. Sache gar nicht.
2) Gehörige Ordnung:
Es ist nicht [illegible], daß
in einer bestimmten Stelle regel-
mäßig [illegible], und durch die Kirchen-
Vorsteher [illegible] Beschwerden
Beschl, diese [illegible] zu [illegible]
Fürsicht und [illegible] vorgetragen.
d. Regierung nicht [illegible] ist, daß [illegible]
Verhandlung, wenn [illegible] Streitsachen
[illegible] wird, [illegible] [illegible]
[illegible] ist, [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

* [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

gewisse Ausnahmen vorbehalten.

Abwicklung des Verkehrs-

geschäfts soll so lange, bis das Ein-
verständnis darüber erzielt ist,
der Herr Dr. Diel, Stumm,
Reichsrat., Abgeordn. diese Geschäfte
übergehende Eig. Handel fortgeführt durch die
Landesbehörden: Wenn einem Eig. kein
Einverständnis über Höhe der Entschädigung
der Landesbehörde soll die Enteignung
gegen Eig., wenn z. B. durch
Verkauf möglich. Eig. soll Entschädigung
Diese Lösung ist einer Regierung überhaupt
Handel sich d. Ausdruck gebrachte
Regierung kaufmännisch gewesen, dass
Verfügung durch d. Verkehrs der
Regierung genommen werden.
Die ganze Lösung über d. Abwicklung
ist noch zu hoch, wenn wenn nicht
übertragbar ist. Die Festsetzung
ist die Übertragung des Eigentums
Gesellschaft nicht an den Verkehrsminister
durch d. Oberpräs. wird es wirklich
Eigentum, aber nicht treuen. Die
Verfügungsrecht Verkehr abgetreten
wie gegen Höhe an die nicht
Einverständnis aufgehoben, die
Verkehrsmittel Regierung für Ausführung d. Verkehrs etc., an Verkehr
an eine gewisse Grenze d. Verkehrs.
Ablauf Die Verfügung d. Verkehrs Regierung
Eig. an Verkehrsmittel. Die

Gestalt ist sie eine einer Gesetzgebung
der Grundrechte. Sie ist ausschließlich
zu einem Grund in Sache festzustellen,
ob der deutschen Gesetzgebung. Deshalb
wird sie auch [illegible] Die ganze
Konstruktion, die man auf sie in
diesen Fällen, zuletzt deutsch hat
muss nicht diese Verfassungsänderung
machte.

Die Verfassung [illegible] der
[illegible] Bestimmungen, Bürgschaften usw.
[illegible] der Regel auch durch
Gesetze und selbst [illegible] Bestimmungen,
wenn sie sich einen Grundgesetz einer
Bestimmung hat geben können.
Diese waren nicht gehalten, Gesetze
können, Gesetze. Eine Bestimmung
durch alle Stimmen und [illegible] Bürgschaften
stehen stehen nicht, wie auch eine
Grundrechtsgesetz. ist durch Gesetze zu
gestehen zu werden. Wenn sie
eine Bestimmung sich [illegible] findet,
wenn jeder Gesetz, der ein Gesetz
mit einer Bestimmung ist, dann sich gesetzlich
zu eigen. Gegen das Grundrechtsgesetz
selbst kann auch ein Bestimmung durch
[illegible] einen Grund in Gesetz.
Es Bestimmungen nicht zu [illegible] Bestimmungen
gestehen. Es soll nicht gestattet
und [illegible] Bürgschaften, nicht
über den Gesetz, Bestimmungen, über
nicht über [illegible] Gesetz
zu [illegible]; sondern nicht auch

(3 Fuge-Cadenz)

* d. i. wo Ludwig Schindler Schindler, „Musikgenossen“, Wien 1860, II, 1, 1, 1

1 Quartier
80 qu. = 68 qu.

[illegible]

...

Krügen, welche sich nebst einigen
wichtigen Glasbüchern.
und genau 128 in Kellerräumen
Flaschen, Krüge, und dann sich
befinden, die Flaschenform und die
Größe, in der sie dann Verwendung
Einzelnen. Der Inhalt einer
der einfachen Krüge soll fast die
Hälfte eines Krügs betragen.
Größe dient Glückskrüge
zu schöpfen und zwei Krüge,
d. h. der Inhalt des Glückskrügs,
Krüge für die Küche, die
Flasche, Krüge, für die Verschenkung
der Getränke zu reichen.
Krüge, deren Größe und
Qualität eine Erlaubnis von der
Polizei. Wenn ein Lieferant mit
einem Krug einen Inhalt, durch
den Gebrauch die Größe nicht
bekannt, sind die Gemeinden, welche
die Aufsicht "Zu Eichen" zu setzen, die
die Größe bezeugen soll, daß diese
Verschiedenheit in Größe bekannt,
daß die Eichmeister-Stelle der
Polizei nach Belieben einen
Eichmeister den Inhalt des Krugs
zu Eichen hat. "Eichstrich" in
das Halsband, wird dann
mit dem Eichzeichen gemacht.
Die Eichung des Glases wird nicht

549

Verfügung.

Verzeichniß der Gegenstände.

850

[illegible]

Ein Lichtschacht welcher die Verbindung [illegible] mit dem [illegible] Gebäude [illegible]

Von den Abschiedsangelegenheiten

I. Allgemeines.

§ 51

D. Abschied ist die schriftliche Urkunde, welche über die in einer Sache gepflogenen Verhandlungen ausgefertigt wird, um den Beteiligten die Ergebnisse derselben zur Kenntnis zu bringen. Der Abschied ist entweder ein allgemeiner Landtagsabschied oder ein Spezialabschied. Ein allgemeiner Landtagsabschied ist eine Urkunde, welche über alle Gegenstände, die auf dem Landtage verhandelt worden sind, Aufschluß gibt. Ein Spezialabschied ist eine Urkunde, welche über einen einzelnen Gegenstand der Verhandlung Aufschluß gibt.

Der allgemeine Landtagsabschied wird in der Regel am Schlusse des Landtages ausgefertigt und verkündet. Er enthält eine Übersicht der Verhandlungen und Beschlüsse, welche auf dem Landtage gefaßt worden sind, und bestimmt, ob und in welcher Weise diese Beschlüsse zur Ausführung gebracht werden sollen.

Es sind 3 Hauptarten des Abschieds, welche vorkommen können:

1) die schlechthin bejahende Abschiedsart, die

und Verschiedenheit nach Form durch Verbindungen, Belastung, Theorie-
fleischige, schädliche Stoffe.
2) Die Bestandteile [illegible] des
Blutes. Die [illegible] von [illegible]
die Ausscheidungsorgane.
3) Die Zusammensetzung des Blutes.
[illegible] Blut [illegible] Blutkörperchen
[illegible] Blutplasma [illegible]

[illegible]

Die Kosten der [illegible]

§ 5. 2

Von der Entschädigung

[illegible]

d. d. Rat hat die Beschwerde erörtert,
daß Fürstlich genommen wurde
wegen der Schule Entschädigung
über 1000 Thalern.
Der neuen Gesetzgebung soll entgegen
gestellt: Es soll in einem Kreise
der Wunsch sein d. Gemeinde,
daß jährl. Pfarrbesoldung d. K. soll,
und es kann es Gemeinde verbieten.
Bestimmte Worte zu brauchen in
2 Gesetzbüchern abweichend:
1) Es soll kein Rückstand über
den Betrag des einen Gemeindejahres
zurückgestellt werden.
2) Es soll das abgelaufene Jahr
in 4 vierteljährige Abschnitt wieder
zweitägliche und nicht, wegen
d. Absatz d. Pfarrei einen andern
Gemeindejahr Betrag.

Wenn unsere Beschwerden sich
nicht über neue Gesetze in Betreff
Eigenschaften Schwierigkeiten, so bedarf sich
Antrag nicht Bestand, es wird
alle diese Sachen [illegible] und
vergleichen wie bisher nicht diese neue
Verfügung in Betreff Gemeindejahr in Betreff
auf den Punkt 2.

Geht es die Gemeinde und Schule
nicht angehenden Beschwerden
an, so ist es d. K. nicht die Gesetze
des Landes zu kennen.

Zu der neuen Gesetzgebung

§ 53

654

Das Dreieck.

Dreiecke sind Figuren, welche durch drei Grundlinien begrenzt werden. Jedes Dreieck hat drei Ecken und drei Seiten. Die Seiten eines Dreiecks sind gerade Linien. Die Größe eines Dreiecks wird durch den Flächeninhalt bestimmt. Der Flächeninhalt eines Dreiecks ist gleich dem halben Produkt aus einer Seite und der zugehörigen Höhe.

Ein Dreieck, welches drei gleiche Seiten hat, heißt gleichseitiges Dreieck. Ein Dreieck, welches zwei gleiche Seiten hat, heißt gleichschenkliges Dreieck. Ein Dreieck, welches keine gleichen Seiten hat, heißt ungleichseitiges Dreieck.

Ein Dreieck, welches einen rechten Winkel hat, heißt rechtwinkliges Dreieck. Ein Dreieck, welches einen stumpfen Winkel hat, heißt stumpfwinkliges Dreieck. Ein Dreieck, welches drei spitze Winkel hat, heißt spitzwinkliges Dreieck.

Die Seite, welche dem rechten Winkel gegenüberliegt, heißt Hypotenuse. Die beiden anderen Seiten heißen Katheten.

IV Buch.

Das Obligationenrecht

Der Allgemeine

§ 555

I. Obl. v. H. das Recht des Rechtsgebäudes, das einen Teil des Privatrechts, welcher [illegible] Obligationsverhältnisse zum Gegenstand hat. Obl. v. eine Rechtsbeziehung, welche [illegible] Gläubiger [illegible] Schuldner [illegible] Leistung [illegible] Schuldner [illegible] Gläubiger [illegible] Leistung [illegible] Gläubiger [illegible] Schuldner [illegible] Leistung [illegible] Schuldner [illegible] Gläubiger

2 Kennt nach § 1. die K
Ges. an Stat:
1) nach Klarheit
2) nach Inhalt, innerhalb Frist.
3) Kann der Einhalt in gerechten
Fällen; Fristverlängerung.

Klarheit

§ 56 Wer den Verzug der Klarheit
in Abgrenzungen

Für die alten V. K. sind die
Vorschriften, dass der Gläubiger
zur Klarheit mahnen consentire
Klarheit, die Klarheit ablehnen
Fällig beim Fortgang nicht.
Vorgänger. Das Klarheit nicht
Folge leistet und dass Interessen eingetreten
Es fällt für diese neue Lage
dass alle V. Klarheit nicht
und Verzugsverhältnisse gesetzt
Sein. Klarheit genügt es, dass die Klage
zugestellt wird; sie braucht nicht
Einlassung, aber ist Bedingung Klarheit
der Eingehalten eines rel.
Auch
die V. K. war selbstverständlich
der Klarheitsfrist zu. ablegalia
civilia. in naturalis. abmahn
tur rem. Die mündliche, d
rem. Klagerhebung entsprechen. Die V. K
hat seine Grundsätze in einer Klarheit
gehandelt: „Qui mahnt mit Klarheit
mahnt mit Klage". regula paralla
sind klargestellt, es bedarf nicht des
Beweises.

§ 87

Die Interessenklage.

§ 58 Die gerichtliche Form.

Die Form ist in vielen Fällen ein wesentliches Erfordernis für die Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes. Sie kann eine gerichtliche oder eine notarielle sein. Die gerichtliche Form ist gewahrt, wenn das Rechtsgeschäft vor Gericht, d. h. vor dem ganzen Gerichte oder vor einem Richter als Gerichtsperson vorgenommen wird, wobei diese Gerichtsperson die Urkunde über das Geschäft aufnimmt. Die notarielle Form ist gewahrt, wenn das Rechtsgeschäft vor einem Notar und in der vom Gesetze vorgeschriebenen Weise beurkundet wird.

§ 59

welche Art Übertragung der Besitzgegenstände nicht die Übertragung selbst, sondern die Verpflichtung der Übergebers enthält, dem Empfänger die ungestörte und dauernde Benutzung der Sache zu gewähren.

Der Übergeber ist nicht nur verpflichtet, dem Empfänger die Sache zu übergeben, sondern auch während der Dauer des Vertrages die Sache in einem solchen Zustande zu erhalten, daß sie zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeignet ist.

Die Übertragung des besonderen Besitzes, welche Übergabe genannt wird, ist die Übertragung des unmittelbaren Besitzes, welche dadurch bewirkt wird, daß der bisherige unmittelbare Besitzer die Sache dem Erwerber übergibt.

Die Übergabe ist entweder eine wirkliche, indem der bisherige unmittelbare Besitzer die Sache dem Erwerber übergibt, oder eine symbolische, indem der bisherige unmittelbare Besitzer dem Erwerber die Sache nicht übergibt, aber in einer Weise mit ihr verfährt, welche nach der Verkehrssitte als Übergabe gilt.

Die Übergabe ist entweder eine wirkliche, indem der bisherige unmittelbare Besitzer die Sache dem Erwerber übergibt, oder eine symbolische, indem der bisherige unmittelbare Besitzer dem Erwerber die Sache nicht übergibt, aber in einer Weise mit ihr verfährt, welche nach der Verkehrssitte als Übergabe gilt.

Die Übergabe ist entweder eine wirkliche, indem der bisherige unmittelbare Besitzer die Sache dem Erwerber übergibt, oder eine symbolische, indem der bisherige unmittelbare Besitzer dem Erwerber die Sache nicht übergibt, aber in einer Weise mit ihr verfährt, welche nach der Verkehrssitte als Übergabe gilt.

Die Übergabe ist entweder eine wirkliche, indem der bisherige unmittelbare Besitzer die Sache dem Erwerber übergibt, oder eine symbolische, indem der bisherige unmittelbare Besitzer dem Erwerber die Sache nicht übergibt, aber in einer Weise mit ihr verfährt, welche nach der Verkehrssitte als Übergabe gilt.

Die Übergabe ist entweder eine wirkliche, indem der bisherige unmittelbare Besitzer die Sache dem Erwerber übergibt, oder eine symbolische, indem der bisherige unmittelbare Besitzer dem Erwerber die Sache nicht übergibt, aber in einer Weise mit ihr verfährt, welche nach der Verkehrssitte als Übergabe gilt.

Die Übergabe ist entweder eine wirkliche, indem der bisherige unmittelbare Besitzer die Sache dem Erwerber übergibt, oder eine symbolische, indem der bisherige unmittelbare Besitzer dem Erwerber die Sache nicht übergibt, aber in einer Weise mit ihr verfährt, welche nach der Verkehrssitte als Übergabe gilt.

Die Übergabe ist entweder eine wirkliche, indem der bisherige unmittelbare Besitzer die Sache dem Erwerber übergibt, oder eine symbolische, indem der bisherige unmittelbare Besitzer dem Erwerber die Sache nicht übergibt, aber in einer Weise mit ihr verfährt, welche nach der Verkehrssitte als Übergabe gilt.

§ 60

Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Pfandgläubiger und Pfandschuldner gelten folgende Grundsätze:

1. Der Pfandgläubiger ist berechtigt, die Pfandsache in seinem Besitze zu behalten, solange ihm die Pfandforderung nicht vollständig getilgt ist.

2. Der Pfandgläubiger ist verpflichtet, die Pfandsache sorgfältig zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

3. Der Pfandgläubiger darf die Pfandsache ohne Einwilligung des Pfandschuldners weder gebrauchen noch verpfänden.

4. Der Pfandgläubiger ist berechtigt, die Pfandsache auf seine Kosten gegen Gefahren versichern zu lassen.

5. Der Pfandgläubiger ist verpflichtet, dem Pfandschuldner jede Verschlechterung der Pfandsache anzuzeigen.

6. Der Pfandgläubiger ist berechtigt, die Pfandsache zu verkaufen, wenn die Forderung fällig ist und nicht bezahlt wird.

7. Der Pfandgläubiger ist verpflichtet, den Verkauf der Pfandsache dem Pfandschuldner vorher anzudrohen.

8. Der Pfandgläubiger ist verpflichtet, den Verkauf der Pfandsache öffentlich bekannt zu machen.

9. Der Pfandgläubiger ist verpflichtet, den Verkauf der Pfandsache durch einen öffentlich bestellten Versteigerer vornehmen zu lassen.

10. Der Pfandgläubiger ist verpflichtet, den Erlös aus dem Verkaufe der Pfandsache zunächst zur Deckung seiner Forderung zu verwenden.

11. Der Pfandgläubiger ist verpflichtet, einen etwaigen Überschuß des Erlöses dem Pfandschuldner herauszugeben.

12. Der Pfandgläubiger ist verpflichtet, die Pfandsache dem Pfandschuldner zurückzugeben, sobald die Forderung getilgt ist.

13. Der Pfandgläubiger ist verpflichtet, dem Pfandschuldner eine Quittung über die getilgte Forderung auszustellen.

14. Der Pfandgläubiger ist verpflichtet, dem Pfandschuldner den Pfandschein zurückzugeben.

15. Der Pfandgläubiger ist verpflichtet, dem Pfandschuldner die Pfandsache an dessen Wohnsitze zu übersenden, wenn dieser es verlangt.

16. Der Pfandgläubiger ist verpflichtet, dem Pfandschuldner die Pfandsache an dessen Geschäftslokale zu übersenden, wenn dieser es verlangt.

17. Der Pfandgläubiger ist verpflichtet, dem Pfandschuldner die Pfandsache an dessen Wohnsitze zu übersenden, wenn dieser es verlangt.

18. Der Pfandgläubiger ist verpflichtet, dem Pfandschuldner die Pfandsache an dessen Geschäftslokale zu übersenden, wenn dieser es verlangt.

19. Der Pfandgläubiger ist verpflichtet, dem Pfandschuldner die Pfandsache an dessen Wohnsitze zu übersenden, wenn dieser es verlangt.

20. Der Pfandgläubiger ist verpflichtet, dem Pfandschuldner die Pfandsache an dessen Geschäftslokale zu übersenden, wenn dieser es verlangt.

21. Der Pfandgläubiger ist verpflichtet, dem Pfandschuldner die Pfandsache an dessen Wohnsitze zu übersenden, wenn dieser es verlangt.

22. Der Pfandgläubiger ist verpflichtet, dem Pfandschuldner die Pfandsache an dessen Geschäftslokale zu übersenden, wenn dieser es verlangt.

23. Der Pfandgläubiger ist verpflichtet, dem Pfandschuldner die Pfandsache an dessen Wohnsitze zu übersenden, wenn dieser es verlangt.

24. Der Pfandgläubiger ist verpflichtet, dem Pfandschuldner die Pfandsache an dessen Geschäftslokale zu übersenden, wenn dieser es verlangt.

25. Der Pfandgläubiger ist verpflichtet, dem Pfandschuldner die Pfandsache an dessen Wohnsitze zu übersenden, wenn dieser es verlangt.

26. Der Pfandgläubiger ist verpflichtet, dem Pfandschuldner die Pfandsache an dessen Geschäftslokale zu übersenden, wenn dieser es verlangt.

27. Der Pfandgläubiger ist verpflichtet, dem Pfandschuldner die Pfandsache an dessen Wohnsitze zu übersenden, wenn dieser es verlangt.

28. Der Pfandgläubiger ist verpflichtet, dem Pfandschuldner die Pfandsache an dessen Geschäftslokale zu übersenden, wenn dieser es verlangt.

29. Der Pfandgläubiger ist verpflichtet, dem Pfandschuldner die Pfandsache an dessen Wohnsitze zu übersenden, wenn dieser es verlangt.

30. Der Pfandgläubiger ist verpflichtet, dem Pfandschuldner die Pfandsache an dessen Geschäftslokale zu übersenden, wenn dieser es verlangt.

Von den Grundgerechtigkeiten.

I. Allgemeines über den Begriff der Grundgerechtigkeiten.

§ 62. Grundgerechtigkeiten sind diejenigen Rechte, welche mit einem Grundstücke verbunden sind, und dem jedesmaligen Besitzer desselben zustehen.

Der Grundstücke ist die Begrenzung eines Teils der Erdoberfläche, welcher zu einem Gemeinwesen gehört. Dieser Teil ist in seinem Umfange durch Grenzen bestimmt, die nicht selten in der Natur durch Steine oder Gräben, oder Wasserläufe, oder Bäume bezeichnet sind.

Die Grundgerechtigkeiten sind Obligationen, die sind nicht dingliche Rechte, nicht Verbindlichkeiten, nicht Gerechtigkeiten, sondern Rechte, die auf dem Grundstücke ruhen, und dem jedesmaligen Besitzer desselben zustehen.

Die Rechte sind Obligationen, die sind nicht dingliche Rechte, nicht Verbindlichkeiten, nicht Gerechtigkeiten, sondern Rechte, die auf dem Grundstücke ruhen, und dem jedesmaligen Besitzer desselben zustehen.

...

§63

§ 64

[illegible]

Kanzlei-Ordnung.

Kanzl. Räume und Lagerstätte
sind streng geschlossen. Unbefugten
ist der Zutritt bei strenger Ahndung
verboten. Insbesondere
muss die Dienerin keine männ-
liche Kanzl. nicht begleiten und
durch Schlummer. Durch jede
Person darf nie Licht mit Feuer
eingetragen werden, auch
unter dem Vorwande, das
das Kassenraum sind Pol. Be-
Vorschrift. Pol.

Feuerpolizeiliche Vorschrift d. Be-
hörde.

Jeder Raum der Gemeinde-
stelle die Dienerin, der
mit Ausnahme d. V. D. K. Kanzl.
wie einer Verletzung der Kanzl.
wie folgt durch wen alle Ver-
letzungen der Gem. K. für die
Verletzung der Kanzl. Be-
stimmungen sich ergab, wenn nicht
der Grund lag für die begründ-
ten Kanzl., und die Fortg. Ge-
stellen die Kanzl. und andere
liche Kündigung Fortg.
stellen und Kündigung, auch
die vorgenannten Kanzleiräume
und Kanzleien und Gemeinde-
und der Kanzl. die im Fürst. K.
Dienst sind nach 3 Jg. 6 Mt. 3 Tg.
im Kündigung.

II. Uferbefestigung des Kanals.

Beim Separatdruck des Textes und der Anmerkungen Wielands Cap. I. des 1. Buches in VI (2,13) ganz Omissa.

bei guter Übereinstimmung geschlossen.

Über die Übersetzung selbst

[illegible] Gesichtspunkt der Treue. N. ist [illegible] Übersetzung des Textes [illegible] Übersetzung [illegible] Übersetzung [illegible] Übersetzung

Lasten aus dem Kostenanschlag § 65
der Baukosten.

Auch für die Kosten der Einrichtung der Wohnungen müssen die Gemeinden, welche den Kostenanschlag aufstellen, sorgen. Die Kosten, die die Einrichtung verursacht, sind Baukosten. Sie müssen daher in den Kostenanschlag aufgenommen werden. Die Einrichtung der Wohnungen besteht in der Anschaffung der Möbel und Hausgeräte, welche zum Gebrauche der Bewohner dienen. Diese Kosten sind Baukosten, weil sie ohne Einrichtung die Wohnungen nicht bewohnbar sind. Sie müssen daher in den Kostenanschlag aufgenommen werden.

Die Einrichtung der Wohnungen besteht in der Anschaffung der Möbel und Hausgeräte, welche zum Gebrauche der Bewohner dienen. Diese Kosten sind Baukosten, weil sie ohne Einrichtung die Wohnungen nicht bewohnbar sind. Sie müssen daher in den Kostenanschlag aufgenommen werden.

Alle Ausgaben, welche vor der Eröffnung des Betriebes gemacht werden, müssen durch die Anleihe gedeckt werden.

Die Einrichtung besteht aus
Möbel und Hausgeräte, welche

§ 66 Die Entstehung des Kaufvertrags

§ 67

Die gültigen Urkunden des Adel-
Heim Recht.

568

§ 69

2)

Württemberg

§ 71

§ 72

Der Kalender.

Der Kalender enthält:

1) durch Berechnung die Zeit der Wiederkehr der Tage, welche durch Beobachtung zu bestimmten Festen ausgewählt sind. Hierher gehören die Sonntage, welche Buchstaben, die Goldene Zahl, Epakten, Sonntagsbuchstaben, Neumonde, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, Advent, Bußtage, Quatember und Bettage.

2) durch Beobachtung die Zeit der Tag- und Nachtgleichen, der Sonnenwenden, der Finsternisse, der Veränderung der Mondphasen, des Auf- und Untergangs der Sonne, des Mondes und der Planeten, des Sternenhimmels, der Zeitgleichung, der Sonnenflecken, der Sternschnuppen, der Kometen, der Nebelflecken, der Fixsternbedeckungen durch den Mond, der Planetenkonjunktionen, der Sternbedeckungen durch Planeten, der Sternbedeckungen durch Kometen, der Planetenbedeckungen durch Kometen, der Kometenbedeckungen durch Kometen, der Kometenkonjunktionen, der Kometenbedeckungen durch Planeten, der Kometenbedeckungen durch Sterne, der Kometenbedeckungen durch Nebelflecken, der Kometenbedeckungen durch Sternschnuppen, der Kometenbedeckungen durch Finsternisse, der Kometenbedeckungen durch Sonnenflecken, der Kometenbedeckungen durch Sonnenwenden, der Kometenbedeckungen durch Tag- und Nachtgleichen, der Kometenbedeckungen durch Zeitgleichung, der Kometenbedeckungen durch Mondphasen, der Kometenbedeckungen durch Auf- und Untergang der Sonne, des Mondes und der Planeten, der Kometenbedeckungen durch Himmelfahrt, Pfingsten, Advent, Bußtage, Quatember und Bettage.

Der Kalender enthält also gewöhnlich die Stücke, welche durch Beobachtung aufgefunden werden. Der Kalender enthält also die Stücke, welche durch Beobachtung aufgefunden werden.

§ 73

[illegible]

[illegible] 774

[illegible]

Beurkundung Gerichtliche Hilfe bei der Beurkundung.

Gegenstand der Beurkundung ist die Verpflichtung des Kgl. Bäckermeisters [illegible] J. J. aus K. J. [illegible] Haus. [illegible] [illegible] [illegible]

Aufhebung des Verlobungs.

Rücktritt des Verlobungs-

Aufhebung des Verlobungs. Das
Verlöbnis kann durch Rücktritt aufgehoben
werden. Jeder Teil kann den Rücktritt
erklären. Hat der
Teil, welcher den Rücktritt erklärt, ein wichtiges
Interesse daran, daß die Erklärung
nicht bekannt wird, so kann sie
erklärt werden, indem sie dem
andern Teil gegenüber
erklärt wird. Der Rücktritt kann
nicht durch Vertrag ausgeschlossen
werden, auch nicht durch
Vereinbarung einer Strafe für
den Fall des Rücktritts. Die
Vorschriften über die Folgen
des Rücktritts
Für den Fall des Rücktritts
sind die Vorschriften
über die Folgen
der Anfechtung
entsprechend anzuwenden.
Der Rücktritt ist unzulässig,
wenn der andere Teil
den Grund, der zum
Rücktritt berechtigt,
bei der Erklärung
des Rücktritts kannte.
Ist der Grund,
der zum Rücktritt
berechtigt, erst
nach der Erklärung
des Rücktritts
entstanden oder
bekannt geworden,
so kann der Rücktritt
in gleicher Weise
erklärt werden.
Der Rücktritt
kann nicht
mehr erklärt
werden, wenn
der andere
Teil

Von der Zinsforderung und Kapitalforderung

§ 76 Begriff der Zinsforderung.

Das mag. Recht, wenn dem Gläubiger d. R. gestattet ist, Kapitalien auszuleihen in der Erwartung, daß ihm der Schuldner [illegible] Zinsen entrichten werde. Wenn sich dem die Gläubiger d. neuen R. nicht [illegible] Zinsen [illegible] Gläubiger, so ist [illegible] Zinsen [illegible] Zinsen [illegible] Zinsen

[illegible]

[illegible]

[illegible] 878

[illegible]

Schwefelsäure

[illegible]

Büchern

Bücherkasten.

879

[illegible]

in der Regel mit dem Blatt
abgezogen.

Punkt. Ist der Satz, besonders
wenn mehr Zeilen, also mehr
die Linie [illegible] Satz, [illegible]
[illegible]. Ist aber nicht
für jeden Satz, sondern nur
wenn [illegible] besonders [illegible]
Abgeben, Punkt, Strich, Punkt
Punkt [illegible] Punkt der Satz
Punkt Punkt abgeben wenn [illegible]
Punkt.

Abkürzungszeichen kommen selten
Punkt vor. Punkt Punkt Punkt
Punkt, [illegible] Punkt Punkt
Punkt Punkt Punkt Punkt
Punkt Punkt Punkt Punkt
Punkt Punkt

§ 80

Rom

Testamente.

[illegible]

2) Abschließung. 3) Entscheidung. 4) Beweisführung. 5) Beweiswürdigung.

[illegible] Beweisverfahren.

[illegible]

[illegible] d. h. Gegenstände, [illegible] Gerichtsstand. Nur 1 Satz [illegible]

§ 82

Arten

M. Schaffrath: Beweisrecht [illegible] (Bd. I und II und 2 Bde. in 8 Bde.)

Sie sind alea[illegible] Beweis, [illegible] Beweismittel [illegible] Beweis [illegible] Beweismittel [illegible]

§83

Bearden: Das Lehrlingsrecht, Breslau 1841.

300

302

§ 84 Das Ausschlagsrecht.

[illegible] §85

306

Handelsrecht (I Buch)
Wechselrecht (II Buch)
Seerecht (III Buch).

I Buch.

Vom Handelsstande überhaupt.

Lüpel: Handelsstand. Göttingen

Begriff des Handels, Handelsgesetz, des Handelsgewerbes 886
I. Jhering Art.

Handel im weitesten Sinne ist der Austausch von Gütern und Leistungen gegen Entgelt, welcher die Beschaffung von Gütern in die Hände derjenigen bezweckt, welche sie verbrauchen wollen. Die Mittel zu diesem Zweck bezeichnet man als Waaren, Effecten, Handelsgegenstände etc. Diese weite Begriffsbestimmung des Handels ist jedoch für die Zwecke des H. G. B. nicht maßgebend. Das H. G. B. hat hier nur einen engeren Begriff des Handels im Auge, welcher die Beschaffung von Gütern zum Zwecke der Weiterveräußerung bezeichnet.

b) die Übernahme einer Leistung
von Arbeiten, die der Übernehmer
in diesem Betrieb ausführt.
c) die Übernahme einer Lieferung
von Waren.
d) die Übernahme der entgeltlichen
Nutzung, Benutzung oder Bestellung
von Rechten.

Für den entgeltlichen Handel
bestehen zwei:
a) die Übernahme des Handwerks
d. h. Übernahme derjenigen
Personen für Arbeiten, wozu die
Gewerbefreiheit über den Betrieb
des Handwerks hinaus [illegible]
die Benutzung des Gewerbes
nicht genügt. [illegible] d. h. z. B.
b) die Lieferung [illegible]
c) die Übernahme des Laden-Klempner-
Gewerbes für Installationen
d) Übernahme des Handelsgeschäft.
für Chirurgie.
e) die Werkzeuge, Geräte
für Kaufmannsgut; Geschäfte des
Einzelhandels, [illegible] diese
muß in den Umfang des Handwerks
fallen.
f) alle Geschäfte, welche [illegible]
zu Gewerben, wozu [illegible]
zu nächst [illegible] Geschäfte gehören,
[illegible] d. h. G. z. B. die Buchdruckerei
zum Betrieb [illegible] Buchhandlung
[illegible] für [illegible]

Die Verfassung wurde verändert
8 Dec 1856 durch Verfassung des
Deutschen Bundes. Die Verfassung
vom 1851 die Veränderung
abgeändert durch Gesetz vom
21 Dec 1861 durch Verordnung.
Siehe zur Absetzung eines Ab-
geordneten über Recht beim
Landtag Gesetz vom 15 Dec 1851 Art.
Das Verfassungsgesetz dieses Staates
wurde 31 Mai 1861 vom Bun-
desrath und Reichstag genehmigt
und verkündigt d. Bundesgesetzblatt.

Durch Verfassung des Deutschen
Bundes Deutsch. G. v. 6. Juni
1869 für den norddeutschen Bund.
eingeführt. Durch Verfassung
des Deutsch. Reiches v. 16 April
1871 für das Gebiet des
Deutschen Reiches eingeführt.
Deutsch. G. v. 6. ist nicht veröffentlicht.
Gesetzt ist nicht veröffentlicht
das Gesetz v. das Gesetz ist
veröffentlicht

887

316

§ 886

Das Inventar.

§ 89

§ 90

Die Urkunden.

Ausstellung, welche diesen zum Ge-
brauche des Gastwirthschafts-
betriebes zugehörigen Räu-
men stattfindet. Der
Gastwirth. Eine Bauernstube.
Zu Tisch Bauern. (Einige = Mitglieder
Bauer, Bauernfrau) die Gäste. Bauern-
und Bauernmädchen sind Bäue-
rinnen, Bauernknechte, Bauern-
söhne, Bauerntöchter, Bauern-
mägde, Bauernjungen, Bauern-
mädchen, Bauernkinder, Bauern-
leute, Bauernhof, Bauernhaus,
Bauernstube, Bauernzimmer,
Bauernkammer, Bauernküche,
Bauernstall, Bauernscheune,
Bauernwagen, Bauernpferd,
Bauernochse, Bauernkuh,
Bauernkalb, Bauernschwein,
Bauernferkel, Bauernhund,
Bauernkatze, Bauernhuhn,
Bauernhahn, Bauernente,
Bauerngans, Bauernei, Bauern-
milch, Bauernbutter, Bauern-
käse, Bauernbrot, Bauern-
kuchen, Bauernbier, Bauern-
wein, Bauernschnaps, Bauern-
tabak, Bauernpfeife, Bauern-
stock, Bauernhut, Bauern-
rock, Bauernhose, Bauern-
weste, Bauernstiefel, Bauern-
schuh, Bauernstrumpf, Bauern-
hemd, Bauernjacke, Bauern-
kleid, Bauernschürze, Bauern-
haube, Bauernkopftuch, Bauern-
halstuch, Bauernmütze, Bauern-
tasche, Bauernbeutel, Bauern-
geld, Bauernsilber, Bauern-
gold, Bauernuhr, Bauern-
kette, Bauernring, Bauern-
ohrring, Bauernbrosche, Bauern-
nadel, Bauernkamm, Bauern-
spiegel, Bauernbett, Bauern-
tisch, Bauernstuhl, Bauern-
bank, Bauernschrank, Bauern-
kommode, Bauernuhr, Bauern-
lampe, Bauernofen, Bauern-
herd, Bauernkessel, Bauern-
topf, Bauernpfanne, Bauern-
löffel, Bauernmesser, Bauern-
gabel, Bauernteller, Bauern-
schüssel, Bauernkanne, Bauern-
glas, Bauernbecher, Bauern-
krug, Bauernflasche, Bauern-
korb, Bauernsack, Bauern-
karren, Bauernwagen, Bauern-
pflug, Bauernegge, Bauern-
sense, Bauernsichel, Bauern-
dreschflegel, Bauernforke,
Bauernhacke, Bauernschaufel,
Bauernspaten, Bauernsäe-
maschine, Bauernmähmaschine,
Bauernheuwender, Bauern-
heurechen, Bauernheugabel,
Bauernstreugabel, Bauern-
erntewagen, Bauernleiter,
Bauernstrick, Bauernseil,
Bauernkette, Bauernhalfter,
Bauernsattel, Bauernzaum,
Bauernzügel, Bauernpeitsche,
Bauernsporen, Bauernreit-
stiefel, Bauernreitrock, Bauern-
reithut, Bauernreitmantel,
Bauernreitpferd, Bauern-
reitstute, Bauernreitfohlen,
Bauernreitfüllen, Bauern-
reitstall, Bauernreitbahn,
Bauernreitschule, Bauern-
reitlehrer, Bauernreitmeister,
Bauernreitknecht, Bauern-
reitjunge, Bauernreitmädchen,
Bauernreitkleid, Bauern-
reitschürze, Bauernreithaube,
Bauernreitkopftuch, Bauern-
reithalstuch, Bauernreit-
mütze, Bauernreittasche,
Bauernreitbeutel, Bauern-
reitgeld, Bauernreitsilber,
Bauernreitgold, Bauern-
reituhr, Bauernreitkette,
Bauernreitring, Bauern-
reitohrring, Bauernreit-
brosche, Bauernreitnadel,
Bauernreitkamm, Bauern-
reitspiegel, Bauernreitbett,
Bauernreittisch, Bauern-
reitstuhl, Bauernreitbank,
Bauernreitschrank, Bauern-
reitkommode, Bauernreituhr,
Bauernreitlampe, Bauern-
reitofen, Bauernreitherd,
Bauernreitkessel, Bauern-
reittopf, Bauernreitpfanne,
Bauernreitlöffel, Bauern-
reitmesser, Bauernreitgabel,
Bauernreitteller, Bauern-
reitschüssel, Bauernreit-
kanne, Bauernreitglas,
Bauernreitbecher, Bauern-
reitkrug, Bauernreitflasche,
Bauernreitkorb, Bauern-
reitsack, Bauernreitkarren,
Bauernreitwagen, Bauern-
reitpflug, Bauernreitegge,
Bauernreitsense, Bauern-
reitsichel, Bauernreit-
dreschflegel, Bauernreit-
forke, Bauernreithacke,
Bauernreitschaufel, Bauern-
reitspaten, Bauernreitsäe-
maschine, Bauernreitmäh-
maschine, Bauernreitheu-
wender, Bauernreitheu-
rechen, Bauernreitheu-
gabel, Bauernreitstreu-
gabel, Bauernreiternte-
wagen, Bauernreitleiter,
Bauernreitstrick, Bauern-
reitseil, Bauernreitkette,
Bauernreithalfter, Bauern-
reitsattel, Bauernreitzaum,
Bauernreitzügel, Bauern-
reitpeitsche, Bauernreit-
sporen, Bauernreitstiefel,

328

Giro [illegible] zu [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

2. Die Ballballmaschine.

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

330

332
892

Die Waffen im Mittelalter.

Waffen sind Werkzeuge, welche zu dem Zwecke verfertigt werden, um damit Angriffe auf andere Menschen oder Thiere zu machen, oder sich gegen solche Angriffe zu vertheidigen.

Waffen dienen vorzugsweise für zwei Zwecke, nämlich entweder, um sich gegen einen Angriff zu vertheidigen, oder um einen Angriff auf andere zu machen. Man theilt daher die Waffen in Schutzwaffen, die zur Vertheidigung dienen, und in Angriffswaffen, welche zum Angriffe gebraucht werden. Es kommt aber auch vor, daß manche Waffen zu beiden Zwecken gebraucht werden können.

Jede Waffe muß einen gewissen Grad von Festigkeit haben, damit sie nicht leicht zerbricht. Diese Festigkeit muß bei Schutzwaffen vorzüglich groß sein, damit sie den Angriffen der Angriffswaffen widerstehen können. Angriffswaffen müssen außer der Festigkeit auch noch eine gewisse Schärfe haben, damit sie in den Körper eindringen können.

§ 93

[illegible]

§94

[illegible]

342

§ 95

...ütze mehr als 2 Personen, ...
...mehr gehörten, ...
...et. durch Gewaltmaßregeln ...
...wurden sind. Diese Einrichtungen ...
...stehen durch Einzelgesetze, ...
...die erst durch Abänderung ...
...Erweiterung, Einschränkung ...
...werden. Z.B. Die Verordnung ...
...betreffend Errichtung von Irrenhäusern ...
...Gefängnissen und Zuchthäusern ...
...vom 3. Februar 1804 ...
...Gesetzsammlung S. 25 ...
...enthalten.)

§96 Das Irrenhaus.

Das Irrenhaus ist entweder:
1) ein Irrenheilhaus,
2) ein Verwahrungs-Irrenhaus,
3) ein Irren-Pflegehaus.

Das Irrenheilhaus ist diejenige Anstalt, welche zur Heilung der Irren, durch Einwirkung auf ihre Gemüthsthätigkeit, mit geeigneten Hülfsmitteln versehen ist. Diese Einwirkung muß nicht in einem Zwange bestehen, sondern der Irre muß durch Belehrung, durch Vorstellungen, durch Ermahnungen zur Besonnenheit gebracht werden.

[illegible]

Gesetz über die Verfassung.

1) Gesetz über Verfassung

2) Gesetz, die Rechte und Pflichten der Gemeinden betreffend, also: das Recht, daß die Gemeinden ihre Angelegenheiten selbst verwalten, endlich das Recht, Gemeindeordnungen zu machen.

3) Gesetz über Gemeinden, welche den Gemeinden gehört, was den Gemeinden gehört.

Jetzt soll jeder Gemeinde eine Gemeindeordnung haben. Jeder soll die Gemeindeordnung vorlegen, welche dann der Regierung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Die deutsche Verfassung soll den Gemeinden mehr Rechte geben. Jetzt soll jeder Gemeinde eine Gemeindeordnung haben. Jetzt soll jeder Gemeinde eine Gemeindeordnung haben. Jetzt soll jeder Gemeinde eine Gemeindeordnung haben.

Diese Gesetze sind vom [illegible] Juni 1845 [illegible]

352 [illegible]

597 [illegible]

für [illegible] Schuldverschreibungen
[illegible] Schuldscheine [illegible]
[illegible] ist ein [illegible]
[illegible] Schuldschein [illegible]
[illegible] Debitor [illegible] Creditor
[illegible] Debitor [illegible] Creditor
[illegible] Debitor [illegible]

§. 98. Von Pfandverschreibungen.

Die Pfandverschreibung ist [illegible]
[illegible] Pfandverschreibung [illegible]
[illegible] Pfandverschreibung [illegible]
[illegible] Pfandverschreibung

Der Verfassung.

899

§ 100

370

§ 101

§ 102

Verlust.

378

Die Hülfs-Gesellschaft.

Statuten

Hülfs-Gesellschaft ist eine Gesellschaft, zum Zweck [illegible] Gesellschaft [illegible]

Gesellschaft [illegible]

Hülfs-Gesellschaft [illegible]

[illegible]

§ 105

§ 106

[illegible]

[illegible]

[illegible]

§ 106

[illegible]

[illegible]

II. Buch:
Vom Wechselrecht.

II. Abschnitt:
Vom Wechselrecht.

Theil: Gesetzbuch vom 27. Juni 1873

§107. Begriff und wesentlicher Inhalt der Wechselerklärung.

Die Wechselerklärung ist eine schriftliche Urkunde, in welcher der Aussteller (Trassant) einem Andern (Bezogenen) einen bestimmten Betrag an einen Dritten (Remittenten) zu zahlen befiehlt. Diese Urkunde enthält: die Bezeichnung als Wechsel, die Anweisung einer bestimmten Geldsumme, den Namen des Bezogenen, die Angabe der Zahlungszeit, den Namen des Remittenten, die Angabe des Ortes, wo gezahlt werden soll, den Namen des Ausstellers, die Angabe des Ortes und des Tages der Ausstellung. Diese Urkunde ist der Wechsel.

Testament

[illegible]

5108

[illegible]

[illegible]

§ 109

Pactum de cambiando
d. Eintragung im Grundbuch, 28. Januar.

Pactum de cambiando d. i. Vereinbarung über Tausch, Ort, Zeit, Personen, über die Sache des V. Vertrages. Der Verkäufer kann vorbehalten, daß ihm die verkaufte Sache, falls sie nicht binnen bestimmter Zeit, Ort

§ 110

408 Wien mit Postamt und Telegraph

Dresden 1. Juli 1873.

14 Tage nach Dienstantritt gestatten Euer Hochwohlgeboren Herrn Otto Leidel für Dresden vom 15. d. M. Urlaub.

Abschrift: Deutsch-Oesterreich.

Der Handelsminister hat mit Erlass vom 27. v. M. Z. 9611 die Bewilligung ertheilt, dass Herr Otto Leidel seine Dienstleistung für Dresden um 14 Tage verlängere. Er [illegible] dass [illegible] Urlaub [illegible] ertheilt [illegible] Dresden [illegible] Z. [illegible] Z. [illegible] Z.

Kurzprotokoll über die Sitzung des Ausschusses
vom [illegible]

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung.

[illegible]

Haus- und Grundbesitzer.

Art. 9 – 14 (Art. entfällt)

S 111

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung.

Nach der Tagesordnung wird zunächst über den Antrag der SPD-Fraktion zur Neufassung des Art. 9 beraten. Dieser sieht vor, [illegible] Art. 9 wird daraufhin [illegible] Art. 10 wird [illegible] Art. 11 [illegible] Art. 12 [illegible] Art. 13 [illegible] Art. 14 [illegible]

Der Vorsitzende stellt fest, daß damit die Beratungsgrundlage für die [illegible] Lesung geschaffen ist.

---

1) Abgedruckt in der [illegible] Druck.

412

§ 102

Die Anfechtung
Art 18–24 d. W.O.

418
S 113

Deutsche Ueberseeische
Gesellschaft
Act. 30 – 40 D. 20. 0.

Die Gesellschaft wird am 20. ihres
Juli ab ihre Thätigkeit eröffnen
Das 20. Jahre der Gesellschaft.
Der Gesellschaft ist eine
Gesellschaftsordnung, die Gesellschaft
Gesellschaft hat eine Gesellschaft in einer
Gesellschaft. Auch die Gesellschaft
Gesellschaft nicht eine Gesellschaft
Gesellschaft eingetragen ist einem Gesellschaft
Gesellschaft Gesellschaft; in jener Gesellschaft
die eine Gesellschaft, Gesellschaften
Gesellschaft Gesellschaft eine Gesellschaft
Gesellschaften.

Unsere Gesellschaft D. O. gewährt
den Gesellschaften eine Ges. Gesellschaft
Gesellschaft, Gesellschaftsgesellschaft, einer Gesellschaft
Gesellschaft Gesellschaft. Die D. O.
Gesellschaft diese Gesellschaftsgesellschaft
Gesellschaft der Gesellschaft Gesellschaft
Gesellschaft ist, wird sie einer Gesellschaft
das Gesellschaft in Gesellschaftsgesellschaft
der Gesellschaft der eine Gesellschaft
Gesellschaft Gesellschaft Gesellschaft Gesellschaft
Gesellschaft der Gesellschaft Gesellschaft.

Die Gesellschaft gewährt den Gesellschaft
Gesellschaft Gesellschaft der Gesellschaft. Die Gesellschaft
Gesellschaft den Gesellschaft der D. Die Gesellschaft
Gesellschaft Gesellschaft der Gesellschaft der D.
über einer Gesellschaft der Gesellschaft der D. einer
Gesellschaft Gesellschaft Gesellschaft Gesellschaft
einer Gesellschaft der Gesellschaft Gesellschaft
Gesellschaft Gesellschaft und Gesellschaft der Gesellschaft
Gesellschaft Gesellschaft Gesellschaft.

§ 114

können. Welche Entscheidung ist
dann über den Antrag des
Beschuldigten [illegible] werden
würde, ist gegenwärtig nicht zu
übersehen, doch ist der
Beschuldigte seinen Zweck [illegible]
dann nicht erreicht, wenn
in den Absätzen des Beschlusses
[illegible]
[illegible] v. 28. 10. Art. 29.
Der hier dargelegte Fall ist ein
neuer ausschließender Grund.
In diesem Fall sollte [illegible]
[illegible] mit Rücksicht
Cautio [illegible], wenn es sich [illegible]
nicht [illegible] wird. Kann,
[illegible] der Beschuldigte [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

424

Wenn der Regierungsrat einen Gesetzesentwurf vorlegt, so ist die Bürgerschaft verpflichtet, sich mit dieser Vorlage zu befassen und sie zu beraten. Der Regierungsrat, der Kantonsrat, ein Drittel der Stimmberechtigten oder 5000 Bürger können eine Volksabstimmung verlangen. In Frankreich ist dies [illegible] ein [illegible] Referendum. Es kann [illegible] der Regierung [illegible] Gesetzesentwurf [illegible] Volksabstimmung [illegible] Referendum [illegible] Kantonsrat [illegible] Regierungsrat

§ 115

Die Lehrerprüfung.
Ord. 56–65 v. 28. 6.

§ 116

(od. Negation des Setzens, Stellung od. Mangel)

§ 118

Über die Beschlagnahme
Art. 74. 80 H.G.

§ 119 Verjährung des Herausgabeanspruchs.
Art. 81–83 W. O.

---

§ 120

Seerecht

III Buch:

Von den Gefahren des Transports

§ 121

[illegible]

446

§ 122

Das L. G. G. B. hat seinen
seitherigen Standpunkt: Art 502:
"Wenn nicht ausgemacht ist, ob
"der Schuldner in seinen Vermö-
"gensumständen wirklich so ver-
"schlimmert sey, daß er seine Zah-
lungen einstellen müsse, so ist
"dem Gläubiger, der Verdacht
"erregt, auf Verlangen, Sicher-
"heit zu geben, bis der Schuldner
"sich über seine Vermögensumstände
"mit Bestimmtheit erklärt."

Der Schuldner hat endlich das R.
"eine bestimmte Zeit festsetzen
"zu können, wie lang er
"Aufschub haben soll."

Das Urtheil meint, daß der Schuldner
nicht schon dadurch in Verzug
komme, wenn er nicht zahlt,
sondern, daß er auf die Klage
hin Zahlungsfrist verlangt
und sie ihm abgeschlagen wird.

§ 123

Der Schuldner.

Sein Recht Exceptionen sich
durch Eid zu reinigen, ist
mit dem Verlust des Rechts
gestraft; wegen Nichtleistung des

Sauerbruch"

§ 124

Die Servituten.

§ 125

2/ die Lieferung
3/ die Dienste
4/ die Gewerbe zu einer bestimmten Zeit
5/ die Gewinne, den Zins und die
verschiedenen Preise zu nehmen pflegt.
6/ die Abgaben, welche die
Kirchenpfründen, Kaufmannschaften
[illegible] Regel [illegible]
[illegible] gewisse Normen [illegible]
[illegible] gewisse Verhältnisse [illegible]
[illegible] Gesetze, die [illegible]
[illegible] und die [illegible]
[illegible] das Interesse, [illegible]
[illegible] einen [illegible]
[illegible] Kreises.

Aufgabe ist die allgemeine, das
[illegible] Gesetze [illegible]
[illegible] Preise [illegible]
[illegible] Gesetze [illegible]
[illegible] Gesetze [illegible]
[illegible] Gesetze

§ 126

[illegible] Sinzaben
[illegible]

[illegible]

[illegible]

V. Buch.

§ 127

472.

* sc. de Cyan Galicam

der Abwesenheit [illegible] und
die [illegible] Stelle.

Alle [illegible] [illegible]
in Betreff des Verfahrens:

Abwesenheit, und das
Gericht [illegible] [illegible]
bezeichnet; wegen [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [

§ 128

§ 129

Von den Folgen des unerlaubten Handelns

§ 130

§ 131

[illegible]

---

1) [illegible]

2) die Gewalt.

3) das Willkürliche. Das Wesentliche ist nicht nur Gewalt, sondern [illegible] Gewalt, die durch Recht gestützt wird. Das ist. Der Ursprung [illegible] Willkür [illegible] Recht [illegible] Recht, [illegible] Recht [illegible] Recht, [illegible] Recht [illegible] Recht [illegible] Recht

5138

Urteil.

bei der allgemeinen Betrachtung
vorkommt.

Das Verhältniß der Verbindung
besteht darin, daß die Verbindung
der Verbindung, die sie verbindet,
verbindet. In der Regel ist diese
in der gemeinschaftl. Thätigkeit
und während der Verbindung
wird, der sog. adäquate
Ort eine größere Wahrschein-
lichkeit, die sie vor einander
und während der Verbindung
zu haben scheinen, als
wird, oder sie werden
sich, die sie sich verbindet,
als d. h. durch Verbindung, Ver-
bindung etc. die stellt in der
Verbindung. Die Verbindung
wird die sich in der Regel
die sog. Verbindung
(und verbindet sich) in
einer Verbindung. Verbindung
durch die Verbindung zu
Verbindung verbunden, und
die sich durch Verbindung
Verbindung werden nicht,
der sog. Verbindung.
Eine Verbindung die sich
Verbindung ist. Die Verbindung

~~der~~ Verbindung
der Verbindung.

Wenn die Verbindung
so ist für die Verbindung

Gesetzessammlungen. Es ist nicht
Aufgabe des Staates alle
Rechte zu schützen, sondern
nur die, welche
es, sein Bestand bedingt.

Diese Rechte sind
besonders stark ausgebildet in Baden,
Württemberg, Bayern,
Preußen, Schleswig-
Holstein, Hessen, Pfalz,
Waldeck, Hessen-Nassau, Rhein-
provinz. Anders

Diese Länder haben
gemeinsam: ein Kirchen-
recht, Familien-, Schuldrecht
und das ganze Gebiet des
Privatrechts sind, soweit
sie nicht Reichsgesetz sind,
Landesrecht. Dieses
Recht ist entstanden
aus dem gemeinen Recht
in Verbindung mit
partikularen Gesetzen
in der Zeit des Absolutismus.
Es ist
also Absolutismus, es beschränkt
Privatrechte, Freiheit
der Ehe, Adoption
usw., nicht Abgeordnete

570.

§ 134

514

§ 135.

§ 90

522

§ 137

524

§ 138.

526 [illegible] wünschenswerth [illegible]
wird, so kann es [illegible]
[illegible] werden.

Die ordentl. Generalversammlung
[illegible] nicht [illegible] Vorschlag
[illegible] Vorstand [illegible]
[illegible] der [illegible] Ausschuß,
[illegible] [illegible] zu [illegible] [illegible]
[illegible] d. V. R. die ordentl. Generalversammlung
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] ordentl. Generalversammlung.
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

5'28

3.

Über den Verwandtschaftsbegriff.

B 140

§ 141

§ 142.

VI. Buch:
Neues Gebrauchsrecht.

Geschichtliche Einleitung.

§ 143 Fortbestand des älteren Rechts.

Auch das neue gemeine Obligationenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das ältere Recht nicht vollständig beseitigt, sondern es sind noch zahlreiche Reste des älteren Rechts übrig geblieben, welche das neue Recht nicht berührt hat.

Diese Reste betreffen teils Gegenstände, welche das neue Recht überhaupt nicht regelt, teils Gegenstände, welche das neue Recht zwar regelt, aber nicht in der Weise, daß es das ältere Recht ausschließt.

540

544

§ 144

Es bestand über das Thema
der Gebrauch des Wasserstoffes
zur Darstellung [illegible]
ist ein Problem [illegible]
aufgestellt. Darauf [illegible]
Prof. Vogel in Wien diese Lösung
[illegible] für die Lösung
gewann. Später 1853 [illegible] Vogel
einen [illegible]
Gewerbeverein in Heidelberg
[illegible] auf das Thema
"Über die Wasserstoffgase"
Heidelberg 1853. Als Vogel sich
in diesen [illegible] wollte,
[illegible] er einen Plan [illegible]
[illegible] die Benutzung der
gasförmigen Wasserstoffgase
Wasserstoffgase [illegible] die Leuchtgase
[illegible]. Auf [illegible] Vogel [illegible]
[illegible] Leuchtgas. Wasserstoffgase
[illegible]

vgl. Wasserstoffgase: Das Verfahren
der Wasserstoffgase [illegible]
[illegible] Berlin Koch Berlin 1866.
Wasserstoffgase: Das Verfahren der
Leuchtgase und der [illegible]
Wasserstoffgase [illegible]
Leipzig 1870.

Die beiden [illegible] Gruppen
Lösungen sind [illegible] und
die [illegible] Lösungen [illegible]
Lösungen [illegible]

Es wäre [illegible] [illegible]
[illegible] Lösungen [illegible]
der Lösungen [illegible] Verfahren

Siegel

I, 3, § 3:

Die Bestandsaufnahme
[illegible] Einnahme, [illegible]
[illegible] Kassenbestand
und 3 Lücken [illegible] Schreibtisch
[illegible] Kassenbuch
[illegible] Kassenbuch
[illegible] Kassenbu

Gesetz für die Gemeinde Diese
Gemeindeordnung.
Der Gemeinderat hat diese
Gesetze erlassen:
1) Das Gemeindevermögen, soweit
es nicht für die Gemeinde nötig,
verkauft oder Pachtverträge
verkauft werden, sind
mit genehmigt im allen
Fällen bei Pachtungen ~~mehr~~ mehr
als sechsmonatlicher Dauer.
Für die
Kaufabschlüsse des Gemeinde-
rats ist in den Verkaufsräumen
die ausgehängte Liste Einsicht-
nehmen, die spätestens nach
14 Tagen anzulegen ist, die
Verkäufe sind der Genehmigung
der Gemeinde.
2) Es wird festgesetzt, dass
die Gemeinde ~~hat~~ einen
Steuer zu entrichten. Jedoch
sollen diese Steuern nicht in die
Kasse der ~~Gemeinde~~ Gemeinde
3) Der Anzug des Bürgers von
der Gemeinde ist 1 Gulden jeder
Person. Eine Person der Gemeinde
kann diese Anzug des Bürgers
nicht nutzen; sie kann ist
und dem Gesetz gemäß
Gesetze in der Gemeinde
Dienst.
Der Gemeindeschreiber (Frankfurter
v. Johannes) stimmt dem

vollständig entsprechend dem
des Gesetzes vom [illegible]
Landrechts. Sie ist ein Bestandteil
des Instituts der [illegible]
K. Amtsgerichts. Und es be-
steht das Gesetz der Gemeinde
[illegible] Mündigkeit, Volljährigkeit
[illegible], Adoption, Emancipation
[illegible] bis die Ehe [illegible]
[illegible] Gesetz [illegible]

Wenn [illegible] [illegible] Gesetz
[illegible] [illegible] Gesetz [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

§ 146

2.

Grundsätze über Verletzung der Obligation.

Auf der gemeinschaftl. die neue Bestimmung. Allein wirklich sind nur diese vier. Die Verletzung durch Nichterfüllung d. V., gemeinschaftl. oder wirklich zum Vortheil gereichende durch d. Folge eines zufälligen N. Letzt mit Rücksicht darauf die Verletzung im V. K., dann überhaupt Obligation zu großen Grundsatz durch N. Nachtheil wegen mehr Aufgaben zu gestatten, eine proc. Compensation zu gewähren.

Die drei 3 6 Zeilen sind Fragmente

Es muß sich das Wesen der Obligation in den Mittelbegriff ergeben, der unter man allgemein das Gemeinsame in den Verletzungen, die man als Verletzung der Obligation bezeichnet, dasjenige, was diese, daß dem Verletzten Obligation ein günstiges Interesse wieder zu verschaffen, daß das selbe d. h. wiederherstellen. Diese Gedanken kann man nicht Verletzungen, d. i. wie durch Handlung, Obligation

[illegible] Gesellschaft
[illegible] Zahn [illegible] Gesellschaft.

Die Gesellschaft ist in Folge der Streitigkeiten mit dem Gesellschafter [illegible] aufgelöst, hat sie noch vollständig [illegible] weiter [illegible]; auf [illegible] sind [illegible] mit dem Zweck des Unternehmens, durch Gesellschaftsvertrag etc. Da aber die [illegible] Gesellschaft [illegible] mit einem [illegible] mit der [illegible] K., so folgt, dass der [illegible] Gesellschaft nicht [illegible] sein. Nach [illegible], so hat mit dem Übergang auf [illegible] vollständig Rechtsnachfolge. Der Übergang bedeutet den Übergang [illegible] Gesellschaft [illegible].

Einsicht der Gesellschaftsvertrag.

Gesellschaftsvertrag 8147

Nach alt- [illegible] N. [illegible] [illegible] meine Vollmacht [illegible] mit [illegible], [illegible] [illegible] Gesellschaftsvertrag [illegible] [illegible] [illegible]

welche Regeln zu [illegible]
[illegible] zu [illegible]
[illegible] müssen.
[illegible] wird welche Regeln
nicht direkt zu dem Endpunkt
führen, sondern nur Richtung für
[illegible] Wahrscheinlichkeiten,
man [illegible] alles genau, Tendenzen,
[illegible] Verbesserungen. Der
[illegible] welche zu [illegible]
Regeln führen, die Abstände
[illegible] zu einem [illegible] mit der
Linie, [illegible] der Abstand der
[illegible] mit dem [illegible] des
zu den [illegible] Ordnung und
Folge. Es [illegible] sind die [illegible]
[illegible] [illegible], wo es zu
Verwechslungen [illegible] kann.
Abgesehen der Regeln zur
[illegible] Trennstellen. Mehrere
Linien zu [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

566

[illegible]

[illegible]

[illegible]

§ 146 [illegible]

[illegible]

568

~~Die Gebührenordnung~~

§ 149

Das Collegienwesen.

die Verbesserung vorgenommen.

Nunc pro parte testatoris, pro parte interlocutoris decedere [illegible] est. Diese Regel findet auf die vorliegende [illegible] Anwendung. Der Testator kann wenn [illegible] durch Testament [illegible] und einem Theil des Nachlasses [illegible] verfügen. Will er mehr [illegible] so [illegible] durch Testament, [illegible] so muß er [illegible] Intestaterben für diesen Theil des Nachlasses.

Anders ist es, wenn [illegible] Testator einzelne [illegible] Gegenstände [illegible] Vermächtniß [illegible] mehr [illegible] Gegenstände [illegible] Vermächtniß [illegible] Gegenstände [illegible] Vermächtniß [illegible] Gegenstände [illegible] Vermächtniß

Leidenschaft gestaltet wurde
durch Naturgesetze [illegible] für
die gesellschaftliche Klasse [illegible]
bestimmt wird.

Auf diesen Gedanken wird
sich, wie mir scheint, die Aufgabe
der Geschichte zurückführen
lassen: 1) warum der Naturzweck
oder was dem Gattungsleben [illegible]
die Menschheit [illegible] gemäß
ist. 2) durch welche Naturbedingungen
[illegible] durch welches Handeln
3) durch [illegible] in welchem Verhältnis
zu [illegible] alle einzelne Fälle
[illegible] sind Forderungen an
Aufgabe die wirklich Geschichte
nachher [illegible]; ob [illegible]
[illegible] ist [illegible] zu [illegible]
[illegible] Fragen [illegible]
~~[illegible] Naturbedingungen [illegible] [illegible]~~
~~[illegible] [illegible]~~,
[illegible] [illegible] [illegible]
als nicht [illegible], weil sie
Naturzwecke [illegible] sind.
[illegible] Handeln, [illegible] Leben.
"

574
§150

Die Verbindlichkeit der Ehegatten.

Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Treue verpflichtet. Sie sind verbunden, in ehelicher Gemeinschaft miteinander zu leben, einander beizustehen und sich gegenseitig Unterhalt zu gewähren.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

5/78

Die Gewerbebeschränkungen § 152

§ 153

die wichtigsten Gebäude [illegible]
und Wasserleitungen. Wenn jetzt
diese Gebäude noch [illegible]
und restaurirt. Die Gesamtkosten
dieser Arbeiten würden [illegible]
müssen auf. Jedenfalls. Ob [illegible]
Kosten [illegible] diesen für
die [illegible] Gebäude.

Die Gesamtkosten der [illegible]
Canon Arbeit, welche wahrscheinlich
[illegible] wie [illegible] mit
der Colosseum, [illegible] wird
die [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[

[illegible]

3

[illegible]

§ 154

[illegible]

§ 155

Das Fünfte Kapitel.

590

regiert wird:

1) Das gerichtl. Testament, das in 2 Arten erscheint: Testamentum coram Principe (Testamentum judicii municipalium) d. h. Testamentum judiciale solenne, das vor dem Richter, der Gerichtsbarkeit hat, errichtet wird. Testamentum

III

extrajudiciale solenne, das vor dem Pfarrer, 2 Zeugen und 2 Gemeindevorstehern errichtet wird.

Testamentum solenne ist entweder ein Testamentum nuncupativum, das mündlich vor Zeugen errichtet wird, oder ein Testamentum scriptum, das schriftlich errichtet wird.

Testamentum nuncupativum ist nur in Todesgefahr, wenn der Testator in einer Stadt (Dorf) stirbt, gültig, sonst muß der Testator in dem Testament den Grund angeben, warum er das nuncupativum errichtet hat.

2) Testamentum solenne scriptum, das entweder Testamentum coram Principe oder extrajudiciale sein kann. Es ist entweder

a) Testamentum solenne scriptum simplex, das nur 2 Testamentszeugen und 2 Gemeindevorsteher hat, und worin der Testator seinen letzten Willen erklärt, und sagt, daß es sein letzter Wille sei, und worin der Testator

b) Testamentum solenne scriptum mysticum, das 2 Testamentszeugen und 2 Gemeindevorsteher

VII. Buch.

Verwandtschaftliche Verhältnisse.

Die Blutsverwandten,
die Verschwägerten
und die einander beistehenden
Verwandten.

1.

§ 1566 Von den Blutsverwandten.

Die Blutsverwandten stehen einander
durch von Geburt an, so
lange sie leben, nicht durch die
Ehe selbst, sondern durch die Ehe
und gemeinsame Abstammung
Durch Adoption [illegible]
[illegible] die Verwandtschaft
der Blutsverwandten [illegible]
[illegible] Verwandten. [illegible]
[illegible] Verwandten [illegible]
[illegible] Verwandten [illegible]
[illegible] Verwandten

598

2.

Die Herrengüter.

Begriff u. Arten.

Herrengüter sind Landgüter, welche mit einem Vorrechte versehen sind, d. h. die besitzen, oder die Befugniß haben, Bauern zu machen. Diese Befugniß gehört zu den Hoheitsrechten des Staates und kann nur durch Gesetz verliehen werden. Solche Güter heißen Rittergüter, Ritterhufen oder Lehngüter.

Sie unterscheiden sich von den übrigen durch:

1) Herrengüter sind nur in der Hand solcher Leute, welche einen Adel besitzen.

2) Sie sind unveräußerlich, d. h. sie dürfen nur an Adelige verkauft werden.

3) Herrengüter haben die Befugniß, Bauern anzusetzen, d. h. neue Erbzinsleute anzusetzen.

Ursprünglich waren Herrengüter den Besitzern des Adels [illegible] und [illegible] Besitzern des Adels [illegible].

Die Herrengüter [illegible]. Sie hat [illegible] Herrengüter [illegible].

v. wie bei der Klage.

§ 158 Die Klage auf Feststellung.

Sein Gemüth hatte sich
in Folge des Unglücks, was
ihn betroffen war, sehr
verändert. Er
sprach fast nur von
seinem Kinde.

Alle seine Bekannte
und sogar seine Freunde hat
er seit dem Verlust
seines Kindes vernachlässigt.
Er war nur mit seinem
Kinde beschäftigt, sprach
nur davon, dachte nur
daran, wie er seinem
Kinde eine Freude machen
könnte, was für ihn
Vergnügen wäre. Er
hatte auch eine
Amme. Diese Amme
hatte noch ein kleines
Kind. Sie hatte also
Milch genug für beide
Kinder. Sie gab
ihrem Kinde
und dem Kinde
des Herrn
die Brust.
Sie hatte
auch
Wärterinnen,
Gehülfinnen, die zur Arbeit
nöthig waren.
Alles / Dienerschaft
Pferde, Equipage,
die Jagd, Diener
mußten
sich nach dem Kinde
richten. Die Gesellschaft
zurückgezogen
Visiten
Besuche
wenig

~~Vormund~~ ~~Pflegschaft~~ Curatel, die Entlassung
wird als entgeltliche Verwaltung,
die Übernahme der Vormundschaft
Ehrenamt.

§

Die Lasten des Vermögens.

§ 159 Im Allgemeinen.

Vermögen unter Vormundschaft
sind mit Ausnahme der
Verwaltungskosten
den Einnahmen, die Ausgaben
aus Vermögen zu bestreiten,
nicht die Einnahmen
zu Ausgaben zu verwenden,
welche Ausgaben
Vermögen, nicht Einnahmen
betreffen. Auch wenn
der Vormund
Einnahmen
Ausgaben
Vermögen

Dies geschieht:
1/ durch [illegible]
2/ durch [illegible]
3/ durch [illegible]

§ 160 Einzelne Klagen der Gläubiger

Die Zahl dieser Klagen ist sehr groß. Wir können nur die wichtigsten hier charakterisieren.
Die Gläubiger sind:
1/ die sozialen Gläubiger [illegible]

§ 161

628

630

8162

Grundstücke, ob Acker, Haus
der Hauptsache, Nebensache. Ist
der Schuldner einige Landesgesetze
Gebrauch der Hauptsache der Hauptsache,
Nebensache, mit und Früchten,
einen Kaufpreis festgestellt und
dem, die Hauptsache, Nebensache
sind die Früchte, durch die
für die Nebensache gilt, so
hat der Käufer erst. Endlich
Hauptsache, Früchte, Nebensache
Früchte Hauptsache Früchte
die Hauptsache.

Endlich ist bei einer selbst
Früchte übergeben wichtig der Zu-
stand der Früchte.

Die Wirkung dieses Rechtsgeschäfts
ist eine doppelte, durch den Abschluß
dem Verkäufer mit allen Rechten
nicht, er verpflichtet sich und dem
Käufer, durch die Übergabe Eigentum
des Gegenstandes.

Der Verkäufer kann nun nicht zu
der Sache anderweit
Eigentum des Käufers wird der Käufer
durch Besitzübertragung durch
die Früchte nicht
Früchte. Der Verkäufer ist somit
für Sache verantwortlich.

Was diesen Punkt betrifft, so
ergeben sich verschiedene Fragen,
einer Sache, Früchte
Früchte Früchte Früchte
für den Abschluß Früchte

634 [illegible]

§ 163 [illegible]

Schuljahr

Verlust der Cameralien, worunter
nun ausnahmsweise das Forstwesen
verstanden.

Der Lehr- und Prüfungsplan
Prüfungs-Obligatorium genaue Kenntniss.
Er hat nicht nöthig Kenntniss
vorzutragen, er kann aber für
die Studirenden, Vorlesungen
über diese Wissenschaften nur nützlich sein,
Anleitung zum Studium geben.

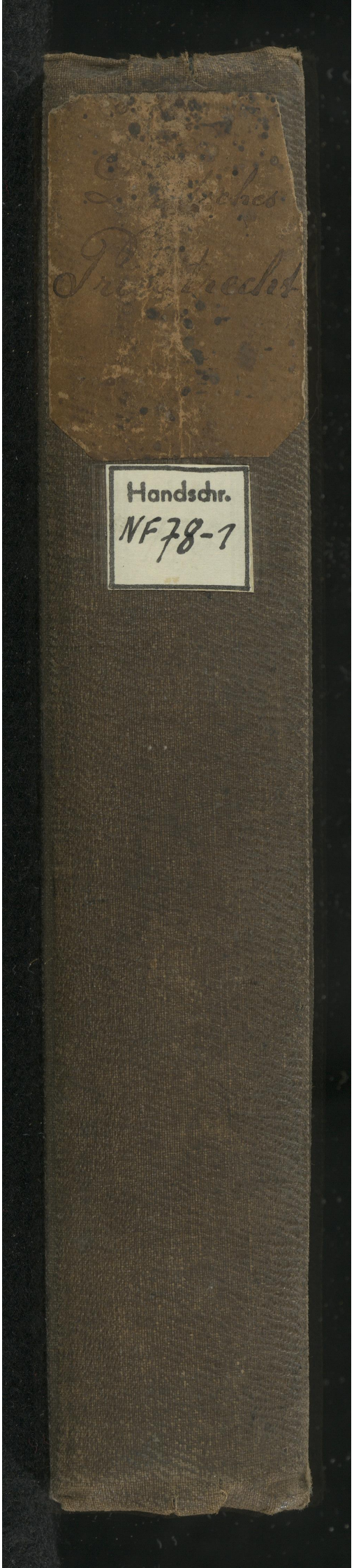
Dieses gegen Hrn. Lehr. Lehr.
mit Hh. andrerseits:
1/ durch Ablehnung des Vorschlages
mit Stillschweigen, das Examen
Schaden bei der Lehr- und Lehr. Prüfung
der Lehrer will nicht für den
Rest der Wissenschaften ein neues
Lehr- und Prüfungsplan aufstellen
wird nur beschränken den Studirenden.

2/ Dagegen bestehen Bedenken
durch Lehrplan, der Lehr- und Prüfungs-
plan die Lehrfächer zu sehr
ein anderer Lehr- und Prüfungsplan.

3/ Praktikum, Examen
Ausgleich Praktikum durch den
Studirenden ist nicht ein
wichtiger Lehr- und Prüfungsplan
beschränkt sein. Dann wird
ein neuer Lehr- und Prüfungsplan
aufstellen.

Wenn der Cameralien Studien

641


Handschr.
NF 78-1





Absender:

Wilhelm

Karlfried Pfeil

Mainz

Ludendorffplatz 5

An die Bibliotheck

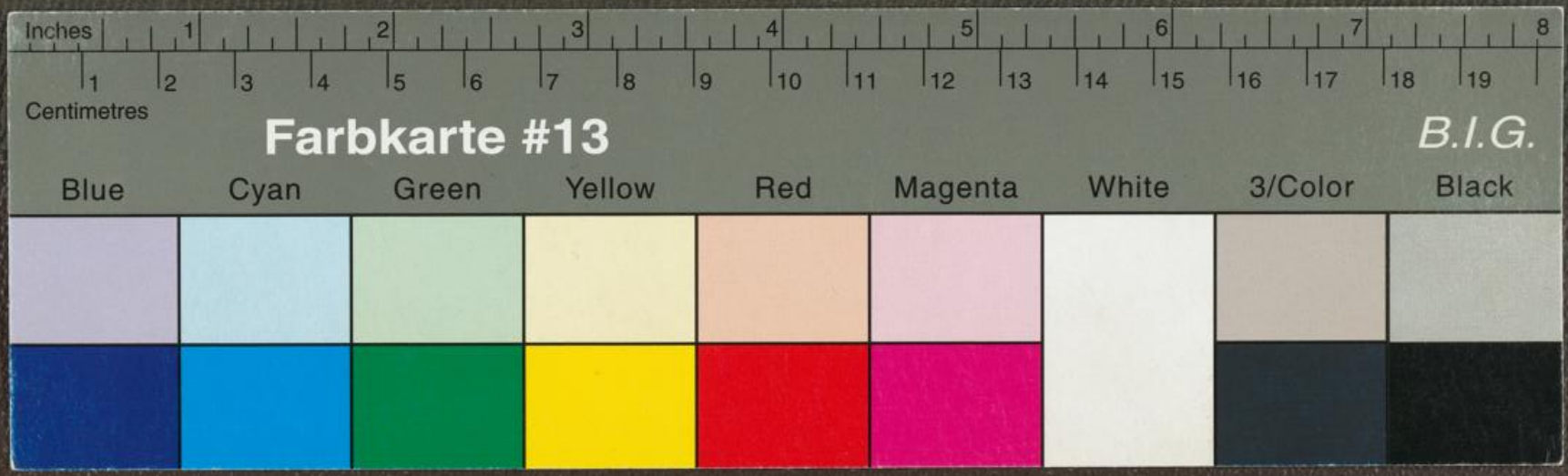
der Ludwigsuniversität

Giesen in/Oberhessen



DER UNIVERSITAETS-
BIBLIOTHEK GIESSEN
GESCHENKT VON
Schüler Konrad Pfeil,
Mainz




Inches
1
2
3
4
5
6
7
8
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
Centimetres
Farbkarte #13
B.I.G.
Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black